



Vorwort

- 3 Vorwort des Direktors
- 4 Bericht der Verwaltungskommission
- 5 Mitglieder der Verwaltungskommission

Berichte Fachbereiche

- 6 *Weiterentwicklung IV*
- 8 Unternehmen SVA
- 9 Mitglieder, Beiträge
- 12 Leistungen AHV/IV
- 14 Leistungen Erwerbsersatz
- 16 *Betreuungsentschädigung (BUE)*
- 18 *Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die IV*
- 20 Familienzulagen
- 22 IV-Stelle
- 24 Ergänzungsleistungen
- 26 *Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose*
- 28 Individuelle Prämienverbilligungen
- 30 Rechtsdienst

Kennzahlen, Bilanz, Erfolgsrechnung

- 31 Kennzahlen
- 32 Jahresrechnung Zentrale Ausgleichsstelle
- 33 Jahresrechnung IV-Stelle
- 34 Jahresrechnung AHV-Ausgleichskasse
- 35 Jahresrechnung Ergänzungsleistungen
- 36 Jahresrechnung Individuelle Prämienverbilligungen
- 37 Jahresrechnung Familienausgleichskasse

Allgemeine Informationen, Organisation, Revisionsbericht

- 38 Bericht der Revisionsstelle
- 39 Allgemeine Informationen
- 40 Organigramm

Abkürzungen: Seite 41

Impressum

Herausgeber: SVA Graubünden
Gestaltung: Viaduct
Redaktion: SVA Graubünden
Fotografie: Alice Das Neves



Geschätzte Damen und Herren

Der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) ist es auch im vergangenen Berichtsjahr gelungen, alle systemrelevanten Dienstleistungen zu erbringen. Die

Corona-Pandemie hat uns erneut stark gefordert. Die notwendigen Schutzmassnahmen wurden dabei konsequent umgesetzt. So konnten unsere versicherten Personen, Kunden und Partner sowie natürlich unsere Mitarbeitenden weiterhin bestmöglich vor einer Ansteckung geschützt werden. Um Kontakte und damit das Risiko einer Ansteckung zu vermindern, arbeitete rund die Hälfte aller Mitarbeitenden entweder mobil oder im Homeoffice. Diese hybride Arbeitsform hat sich mittlerweile bestens etabliert.

Die kantonale Ausgleichskasse vollzieht als Durchführungsstelle diverse Aufgaben im Auftrag des Bundes sowie des Kantons Graubünden. Sozialversicherungsrechtliche Themen auf der politischen Agenda fliessen oft direkt in das Tagesgeschäft der Ausgleichskassen ein. Am deutlichsten spürbar war dies im vergangenen Berichtsjahr wiederum bei der Umsetzung der zahlreichen Änderungen im Rahmen der Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Im Jahr 2021 sind gleich mehrere neue Leistungen an die Durchführungsstellen der 1. Säule übertragen worden. So existieren seit dem 1. Januar der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub sowie der Betreuungsurlaub für erwerbstätige Eltern eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes. Diese bezahlten Urlaube werden über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt. Weiter ist am 1. Juli das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Kraft getreten. Auch für die Ausrichtung dieser neuen Leistung sind die kantonalen Ausgleichskassen zuständig. Ferner stellte die Umsetzung der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) eine grosse Herausforderung für die kantonale Durchführungsstelle dar. Die kantonale Ausgleichskasse konnte die zahlreichen Neuerungen und Änderungen zeitnah in der gewohnten Qualität umsetzen. Sämtliche Leistungen wurden fristgerecht ausgerichtet.

Die Auslastung der IV-Stelle im Tagesgeschäft blieb im Berichtsjahr auf hohem Niveau stabil und wurde auch im zweiten Jahr der Pandemie COVID-19-bedingt teilweise verzögert. Trotzdem konnte die IV-Stelle auch unter erschwerten Bedingungen die Dienstleistungen jederzeit aufrechterhalten. Die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (7. IV-Revision) per 1. Januar 2022 sowie die beinahe zeitgleiche Einführung der Fachapplikation Web@AI 3.0 stellten für die IV-Stelle anspruchsvolle Aufgaben dar, die erfolgreich bewältigt wurden.

Im Berichtsjahr 2021 schlossen vier Mitarbeitende der SVA Graubünden die Ausbildung zur Sozialversicherungsfachfrau mit dem eidgenössischen Fachausweis ab. Drei Mitarbeitende absolvierten erfolgreich Ausbildungen zur Sachbearbeiterin im Bereich Rechnungs-, Personal- und Sozialversicherungswesen. Zusätzlich durfte ein CAS-Abschluss in Personalpsychologie verzeichnet werden. Weiter erhielten zwei Lernende ihre Fähigkeitszeugnisse als Kaufleute EFZ. Eine Lernende der SVA Graubünden durfte zudem die Auszeichnung für den besten Lehrabschluss als Kauffrau der kantonalen Verwaltung entgegennehmen. Direktion und Mitarbeitende gratulieren allen zur Erreichung ihrer Weiterbildungsziele.

Die SVA Graubünden wurde im vergangenen Berichtsjahr einer Lohnvergleichsanalyse unterzogen. Erfreulicherweise bestätigt der Abschlussbericht, dass gemäss Standard-Analysemodell keine statistisch gesicherte unerklärte Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern besteht.

Einmal mehr sei allen Mitarbeitenden für ihr ausserordentliches Engagement und ihre hohe Professionalität herzlich gedankt.

Urs Grischott, Direktor



Geschätzte Damen und Herren

Die schweizerische Altersvorsorge mit ihren drei Säulen – staatliche AHV sowie berufliche und private Vorsorge – ist eine Erfolgsgeschichte. Dabei gehört die AHV zu den wichtigsten

sozialen Errungenschaften der Schweiz. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, sind die Sozialpartner gefordert, die seit Jahren bekannten Problemstellungen gemeinsam zu bewältigen. Die demografische und die wirtschaftliche Entwicklung stellen das schweizerische Altersvorsorgesystem vor grosse Herausforderungen, welche dringend nach mittel- und langfristigen Lösungen verlangen. Die Finanzierung gerät zusehends unter Druck; seit dem Jahr 2014 sind die Einnahmen und Ausgaben der AHV nicht mehr ausgewogen. Das Verhältnis zwischen den aktiven Beitragszahlern und den pensionierten Rentenbezüglern verschlechtert sich durch die rückläufige Geburtenrate und die steigende Lebenserwartung laufend. Eine Reform zur Stabilisierung der AHV ist deshalb dringend notwendig.

Die intensiven Vorbereitungsarbeiten zur Weiterentwicklung der IV konnten plangemäss abgeschlossen werden. So schuf die IV-Stelle optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start am 1. Januar 2022. Im Dezember 2021 erhielt die IV-Stelle vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Ergebnisse der Versichertenbefragung, die im Sommer 2021 schweizweit durchgeführt worden war. Dabei durfte die Verwaltungskommission feststellen, dass die versicherten Personen der IV-Stelle Graubünden im interkantonalen Vergleich in vielen Bereichen eine sehr hohe Zufriedenheit aufweisen.

Die SVA Graubünden stellt die Dienstleistung an Kunden und Partner konsequent in den Mittelpunkt ihrer Handlungen. Die Mitarbeitenden wurden im vergangenen Jahr durch Onlineschulungen sowie Praxismodule gezielt für die Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen sensibilisiert. Um die neuen Anforderungen an Arbeitsplätze im Kontext veränderter Bedürfnisse proaktiv abdecken zu können, hat die Direktion der SVA Graubünden eine unternehmensweite Strategie entwickelt. Sie trägt darin den Erfordernissen zukünftiger Arbeitsplatzmodelle Rechnung und berücksichtigt dabei auch die aktuellen Entwicklungen der Kunden- und Mitarbeitendenbedürf-

nisse im Bereich Digitalisierung und Mobilität. Das Ziel dieser Strategie besteht unter anderem darin, optimale Voraussetzungen für zweck- und zeitgemässes Arbeiten vor Ort, mobil sowie im Homeoffice zu ermöglichen.

Der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt Graubünden obliegt die strategische Führung des Kompetenzzentrums für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden. Das langjährige Mitglied Renate Birrer demissionierte am 31. Dezember 2021 und schied nach fast zehn Jahren aus dem obersten Gremium der SVA aus. Ihre ausgesprochen hohe Fach- und Sozialkompetenz hat wesentlich zur steten Weiterentwicklung der SVA beigetragen. Besonders geschätzt wurde Renate Birrers Auge für Details bei der Erstellung der Jahresberichte. Im Namen der Regierung des Kantons Graubünden sowie natürlich der Kolleginnen und Kollegen der Verwaltungskommission sei Renate Birrer für ihr langjähriges Wirken gedankt. Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute bei bester Gesundheit. Mit der Juristin Kirstin Meier-Künzle konnte eine ausgewiesene Fachkraft und gestandene Persönlichkeit als Nachfolgerin gewählt werden. Die Verwaltungskommission heisst Kirstin Meier-Künzle herzlich willkommen, freut sich auf die künftige Zusammenarbeit und wünscht ihr viel Freude und Erfüllung in der neuen Funktion. Die Verwaltungskommission hat sich auch im vergangenen Berichtsjahr ausführlich mit der gesamten Geschäftstätigkeit befasst. Alle geplanten regulären Sitzungen konnten unter strikter Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienemassnahmen durchgeführt werden.

Trotz erschwerten Bedingungen durfte das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Graubünden auch im Jahr 2021 der Bündner Bevölkerung fachkompetente und bürgernahe Dienstleistungen im Bereich der Sozialversicherungen anbieten. Die externe Revisionsstelle hat zudem erneut die hohe Qualität der Dienstleistungserbringung attestiert.

Die Verwaltungskommission bedankt sich ganz herzlich für den grossen Einsatz.

Urs Hardegger, Präsident



Urs Hardegger, Seewis
Institutionsleiter, Grossrat
Im Amt seit 2015
Präsident seit 2019

Renata Birrer, Vaz/Obervaz
Eidg. dipl. Turn- und Sportlehrerin
Im Amt von 2012 bis 2021

Kurt Baumgartner, Scuol
Inhaber Belvédère Hotels
Im Amt seit 2016

Erika Cahenzli-Philipp, Untervaz
Kirchenratspräsidentin, Grossrätin
Im Amt seit: 2017
Stv. Präsidentin seit 2020

Martin Aebli, Pontresina
Projektleiter bei EcoAlpin SA, Grossrat
Im Amt seit 2019

Hans Martin Meuli, Chur
Leiter Geschäftsstelle PwC Chur,
Gemeinderat Stadt Chur
Im Amt seit 2020

Kevin Brunold, Obersaxen Mundaun
Geschäftsführer der Surselva Tourismus AG, Grossrat
Im Amt seit 2020

Weiterentwicklung IV

Die Weiterentwicklung der IV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Gesetzesrevision bringt insbesondere Verbesserungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit psychischen Problemen. Zudem werden bei den medizinischen Begutachtungen Massnahmen zur Qualitätssicherung und für mehr Transparenz eingeführt.

Verstärkte Eingliederungsstrategie

Die Weiterentwicklung der IV (WEIV) hat zum Ziel, insbesondere Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen und psychisch erkrankte Versicherte noch gezielter zu unterstützen, um ihr Eingliederungspotenzial zu stärken und die Vermittlungsfähigkeit weiter zu verbessern. Unter anderem intensiviert die IV dazu die Zusammenarbeit insbesondere mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Arbeitgebenden als beteiligten Akteuren. Weiter werden die Massnahmen für Jugendliche aufeinander abgestimmt und näher am ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Die Beratung und Begleitung von jungen Versicherten wie auch von Fachpersonen aus Schule und Ausbildung wird ausgebaut und verstärkt. Die bei Erwachsenen bewährten Instrumente der Früherfassung und der Frühintervention sowie der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen werden auf Jugendliche ausgeweitet.

Neue Regeln im Gutachterwesen

Im Rahmen der WEIV werden die Abklärungsmassnahmen und das Verfahren im Zusammenhang mit medizinischen Begutachtungen für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt. Bei der Vergabe von Gutachtensaufträgen sollen sich Versicherung und versicherte Person einvernehmlich auf einen Auftragnehmer einigen. Zudem wird bei den Begutachtungen mehr Transparenz geschaffen, indem die Interviews der Sachverständigen mit den versicherten Personen neu mit einer Tonaufnahme erfasst und zu den Akten genommen werden. Hinzu kommen weitere neue Regelungen im Gutachterwesen, die spezifisch für die IV vorgesehen sind, wie beispielsweise, dass die IV-Stellen eine öffentlich zugängliche Liste mit Angaben zu den von ihnen beauftragten Sachverständigen führen müssen.

Einführung stufenloses Rentensystem

Damit der Anreiz besteht, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen, wird für Neurenten ein stufenloses System eingeführt. Im bisherigen Rentensystem mit vier Stufen ist es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht attraktiv, mehr zu arbeiten, weil sich wegen Schwelleneffekten ihr verfügbares Einkommen nicht erhöht. Ab einem IV-Grad von 70 Prozent bleibt eine ganze Rente zugesprochen. Mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems durch die WEIV erhält die prozentgenaue Erhebung des IV-Grades einen höheren Stellenwert. Denn für die Rentenhöhe kommt es neu auf jedes Prozent IV-Grad an.

Anpassungen bei den medizinischen Massnahmen

Kindern und Jugendlichen finanziert die IV die medizinische Behandlung von bestimmten Geburtsgebrechen. Mit der WEIV werden klare Kriterien im Gesetz festgeschrieben für den Entscheid, ob ein Leiden als Geburtsgebrechen gilt und somit die IV die Behandlungskosten übernimmt. Die Liste der Geburtsgebrechen wird aktualisiert. Leiden, die heute einfach behandelt werden können, werden künftig von der Krankenversicherung übernommen. Andere Leiden, namentlich seltene Krankheiten, werden neu durch die IV übernommen.



Informationen Unternehmen SVA

AHV-Zweigstellen

Jede Gemeinde im Kanton führt im Auftrag der SVA Graubünden eine AHV-Zweigstelle. Im Jahr 2021 waren dies 101 Gemeinden. Die Zweigstellenleiterinnen und -leiter in den Gemeinden sind die persönlichen Ansprechpartner und Dienstleister vor Ort. Sie erteilen Auskünfte rund um die AHV und weiteren übertragenen Aufgaben im Sozialversicherungsbereich. Für die Führung der AHV-Zweigstellen wurden die Gemeinden im Berichtsjahr mit Verwaltungskostenzuschüssen von insgesamt 280 515.20 Franken entschädigt.

Aussenstellen der IV-Stelle

In Roveredo, Samedan, Scuol, Davos, Ilanz und Thusis beraten Mitarbeitende der IV-Stelle die Versicherten vor Ort. Die Nähe zu den Versicherten und Partnern in den Regionen ist für die Durchführung und die Dienstleistungsqualität sehr wichtig. Fachlich werden dabei die Bereiche Eingliederung und Berufsberatung abgedeckt.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Mit einem systematischen betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) fördert die SVA Graubünden die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden. Das BGM soll vollumfänglich auf die Gesundheit sowie die Gesundheitsförderung einwirken. Dabei sollen Synergien in den einzelnen Bereichen genutzt werden. Mit der Integration und Entwicklung des BGM in der SVA Graubünden soll sich eine bewusste Gesundheitskultur etablieren. Die SVA Graubünden baut ein Betriebliches Gesundheitsmanagement auf. Sie analysiert dabei die IST-Situation und setzt die sich daraus ergebenden gesundheitsfördernden Massnahmen um. Die SVA Graubünden verfügt über ein angemessenes, wirksames und gelebtes BGM. Dieses entspricht den Qualitätskriterien von Gesundheitsförderung Schweiz bzw. dem Label «Friendly Workspace». Die Zertifizierung ist ein ausgewiesenes Ziel der SVA Graubünden.

Dienstjubiläen

Langjährige Mitarbeitende sind für die Kontinuität eines Unternehmens sehr wichtig. Im Jahr 2021 wurden folgende Dienstjubiläen gefeiert: ein Mitarbeitender 45 Jahre, eine Mitarbeitende 30 Jahre, drei Mitarbeitende 25 Jahre, fünf Mitarbeitende 20 Jahre, vier Mitarbeitende 15 Jahre, zwei Mitarbeitende 10 Jahre. Die SVA Graubünden bedankt sich recht herzlich für die Treue und den Einsatz.

IKS und QRM-System

Bereits im Jahr 2009 hat die SVA ein flächendeckendes IKS eingeführt. Hauptziel ist das rechtzeitige Erkennen von potenziellen Risiken und Schwachstellen in der Fachkompetenz und in der Ausführung, und dadurch das Vermeiden von Schaden für das Unternehmen. Das IKS wird laufend überprüft und angepasst. Mit dem im Jahr 2017 eingeführten und sukzessive ausgebauten systematischen QRM-System wird die Durchführungsqualität weiter gesteigert.

Personalbestand

Per 1. Januar 2022 arbeiteten in der SVA Graubünden total 193 Mitarbeitende, davon 6 Lernende und 2 Praktikanten. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Personalbestand damit um 4 Mitarbeitende.

Post- und Dokumentenmanagement

Das bereits im Jahr 2000 eingeführte elektronische Verarbeitungs-, Ablage- und Prozessmanagement-System ELAR ist für das Arbeiten im Homeoffice von zentraler Bedeutung. Die umfassende elektronische Bearbeitung der Falldossiers war insbesondere in der Corona-Phase sehr wichtig. Im Berichtsjahr wurden vom internen Dokumenten-Management-Center total 2 079 720 (Vorjahr: 2 007 398) Seiten verarbeitet. Zudem wurden aus den Fachapplikationen 924 914 (Vorjahr: 879 675) Seiten Systemoutput (Briefe, Verfügungen, Fakturierungen etc.) generiert und für das System automatisch elektronisch aufbereitet.

Weiterbildung

Gut ausgebildete Mitarbeitende sind für die SVA das wichtigste Kapital. Die fachliche und persönliche Weiterbildung wird gefördert und aktiv unterstützt. Der Zeitaufwand des Personals für die Aus- und Weiterbildung betrug im Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Lernenden und Praktikanten total 229 (Vorjahr 199) Tage. Die Zunahme ist auf die vorangegangene Corona-Krise und die ausgefallenen Kurse und Weiterbildungsanlässe zurückzuführen.

Öffentlichkeitsarbeit

Obwohl im heutigen Digitalisierungszeitalter vieles online abgewickelt wird, hat bei der SVA Graubünden der persönliche Kontakt zu unseren Kundinnen und Kunden nach wie vor einen hohen Stellenwert. 2021 haben sich Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie Führungspersonen der SVA aktiv an 59 öffentlichen Veranstaltungen, Referaten und Schulungen beteiligt. Mit unserer Website www.sva.gr.ch stellen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern eine übersichtliche und umfassende Informationsplattform zur Verfügung.

Mitglieder, Beiträge

Die AHV als bedeutendster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass grundsätzlich die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden zur Bezahlung der Leistungen verwendet werden. Das heisst, die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt» und somit nicht gespart. Die Finanzierung wird zusätzlich durch Beiträge vom Bund, durch diverse zweckgebundene Steuererträge sowie aus der Mehrwertsteuer gewährleistet.

Per 1. Januar 2021 trat der vom Stimmvolk ein Jahr zuvor angenommene Vaterschaftsurlaub in Kraft. Dies hat eine Erhöhung des EO-Beitragssatzes von 0,45 % auf 0,50 % (bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,025 %) zur Folge gehabt. Die Beitragssätze für die AHV/IV und die ALV-Beiträge blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Mitgliederbestand

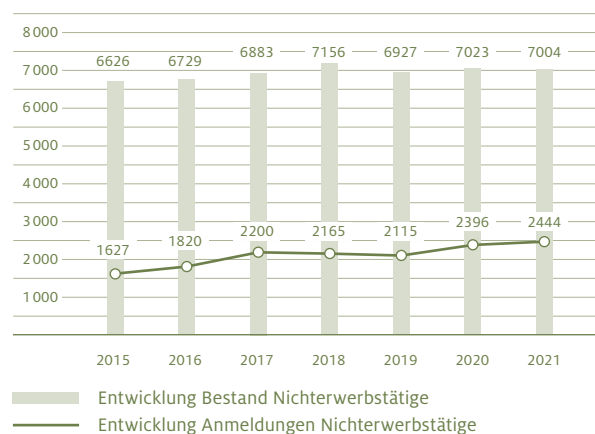
Per Ende 2021 sind bei der SVA Graubünden im Vergleich zum Vorjahr leicht mehr Arbeitgebende angeschlossen (+288). Eine ebenso leichte Veränderung zeigt sich bei den Selbstständigerwerbenden (-51) und den Nichterwerbstätigen (-19). Bei den sogenannten Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) ist seit Jahren eine stetige Zunahme festzustellen. Als ANobAG gelten Personen mit Arbeitsort in der Schweiz, die für einen nicht beitragspflichtigen Arbeitgeber arbeiten. Der Arbeitgebende hat weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in der Schweiz und ist von der Beitragspflicht befreit. ANobAG sind aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht versichert, treten aber der Versicherung bei und sind so obligatorisch versichert. Sie bezahlen die Beiträge an AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung und Familienzulagen selber.

Mitgliederbestand KAK (Anzahl)	2020	2021
Nur Arbeitgebende	10 076	10 364
Mitglieder ohne Beitragspflicht	8 132	8 255
AnobAG	58	76
Selbstständigerwerbende	10 188	10 137
Nichterwerbstätige	7 023	7 004
Total	35 477	35 836

Anmeldungen

Im vergangenen Jahr wurden in der SVA Graubünden insgesamt 4617 Anmeldungen betreffend der AHV-Beitragspflicht verarbeitet. Ungefähr die gleiche Anzahl Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige wurden in der gleichen Periode infolge Ende der Geschäftstätigkeit oder Erreichen des Pensionsalters aus der Beitragspflicht entlassen. Von den 1201 verarbeiteten Anmeldungen von Selbstständigerwerbenden waren in 80 Fällen die Voraussetzungen zur Anerkennung der Selbstständigkeit nicht gegeben. Dies entspricht einer Abweisungsquote von 6,7 %.

Entwicklung Anmeldungen Nichterwerbstätige 2015–2021



Beitragsfestsetzung

Eine der Kernaufgaben der Ausgleichskasse ist die Beitragsfestsetzung und der Beitragsbezug. Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige bilden dabei die wichtigsten Gruppen von Beitragspflichtigen. Die Beitragsbemessung erfolgt aufgrund unterschiedlicher Grundlagen. Die definitive Beitragsfestsetzung für Arbeitgebende erfolgt aufgrund der für das betreffende Beitragsjahr eingereichten Lohndeklaration. Im Jahr 2021 wurden 24 751 Lohndeklarationen verarbeitet. Die definitive Beitragsfestsetzung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erfolgt aufgrund der definitiven Veranlagung der direkten Bundessteuer. Im Jahr 2021 gingen 21 089 Steuermeldungen zur Verarbeitung ein. Die elektronischen Meldeprozesse mit der Kantonalen Steuerverwaltung sind effizient, und die Zusammenarbeit darf als sehr gut bezeichnet werden.

Beitragseinnahmen

Das AHV-Beitragssubstrat umfasst die Lohnbeiträge, die persönlichen Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie die Verwaltungskostenbeiträge. Die AHV-Ausgleichskassen sind zudem auch zuständig für den Bezug der ALV-Beiträge. Sie werden für die Durchführung dieser Aufgaben vom ALV-Fonds entsprechend entschädigt.

Die abgerechneten paritätischen AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge stiegen im Jahr 2021 um 2,2 %. Bei den persönlichen Beiträgen der SE und NE kam es im Vergleich zum Vorjahr erneut zu einem Rückgang.

Beitragseinnahmen (in Mio. CHF)	2020	2021
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge	312,380	319,029
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	55,058	52,910
ALV-Beiträge	62,004	63,387
Verwaltungskostenbeiträge	6,531	6,681
Total	435,973	442,007

Beitragsinkasso

Die Betreibungen der SVA werden bereits seit dem Jahr 2016 direkt elektronisch dem zuständigen Betreibungsamt übermittelt (eSchKG). Dank diesem systemunterstützten elektronischen Inkassoverfahren zwischen der SVA und den Betreibungsämtern konnten die Prozesse in den vergangenen Jahren vereinfacht und beschleunigt werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Betreibungsbegehren um 549 Fälle bzw. 21,7 % auf 3079 Fälle. Die Zahl der Fortsetzungsbegehren stieg um 60 Fälle bzw. 3,7 % auf 1668 Fälle. Im Berichtsjahr mussten für ausstehende Beiträge von CHF 7 709 190.– (Vorjahr: CHF 7 023 851.–) Betreibungen ausgelöst werden; dies entspricht einem Anstieg von CHF 685 339.– bzw. 9,8 %. Das Volumen der Pfändungsbegehren erhöhte sich im Vergleich zum Jahr 2020 um CHF 696 619.– bzw. 16,1 % auf CHF 5 026 563.–. Das Volumen der Zahlungsaufschübe reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 3 203 704.– bzw. 24,7 % auf CHF 9 771 164.–. Die Abschreibungen des AHV-Beitragssubstrats betrugen im Berichtsjahr CHF 2 639 364.– und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 631 008.– bzw. 31,4 %. Der Abschreibungsanteil betrug 0,5 % des Beitragssubstrats.

Beitragserlass

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag kann versicherten Personen erlassen werden, für welche die Bezahlung dieses Beitrags unzumutbar ist, beziehungsweise eine grosse Härte bedeutet. Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind die den Versicherten erlassenen Mindestbeiträge vom Wohnsitzkanton zu bezahlen. Die Anzahl der gemeldeten Personen für einen Beitragserlass hat gegenüber dem Vorjahr von 1610 auf 1792 zugenommen. Die Gesamtsumme der Beitragserlasse hingegen hat um CHF 143 842.70 abgenommen. Dieser Rückgang ist mit der Anrechnung von Beiträgen für Arbeitsleistung zu begründen, welche die betreffenden Personen geleistet haben.

CO₂-Abgabe

Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die von der Wirtschaft entrichtet wurden, werden an alle Arbeitgeber, proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zurückverteilt. Die AHV-Ausgleichskassen verteilen die Gelder im Auftrag des BAFU, indem sie den jeweiligen Betrag verrechnen oder auszahlen. Im Jahr 2021 hat die SVA Graubünden CHF 817 738.00 an die Mitglieder zurückerstattet. Der wesentlich tiefere Beitrag als im Vorjahr erklärt sich durch den viel tieferen Verteilfaktor. Folgende zwei Gründe sind für den im Vergleich zum Jahr 2020 tieferen Rückverteilungsfaktor in 2021 verantwortlich: Zum einen basiert der für die Rückverteilung zur Verfügung stehende Betrag auf Schätzungen, die jeweils zwei Jahre später korrigiert werden. Zudem wird 2021 die Korrektur der nicht verwendeten Beträge aus dem Gebäudeprogramm vorgenommen, welche 2019 fristbedingt vollumfänglich an die Wirtschaft verteilt wurden.

Onlineportal «AHVeasy»

Unser Onlineportal «AHVeasy» wurde weiter ausgebaut und wird von immer mehr Mitgliedern genutzt. Mit AHVeasy können diverse administrative Aufgaben einfach und schnell online abgewickelt werden. Seit Sommer 2021 können auch Selbstständigerwerbende und Arbeitgebende im vereinfachten Verfahren die Vorteile dieser Plattform nutzen. Das vergangene Jahr zeigt, dass die Automatisierung und die Nutzung der digitalen Möglich-

keiten einen immer grösseren Stellenwert einnimmt. Dieser Weg ist nicht aufzuhalten und eröffnet neue Perspektiven für unsere Mitglieder und für uns. Der direkte und analoge Austausch bleibt jedoch weiterhin ein Grundpfeiler unserer Dienstleistung.

Versicherungsausweise

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch. Die Anmeldung für einen Versicherungsausweis ist nur notwendig für Personen, welche keine Schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie bspw. Grenzgänger oder Zuzug aus dem Ausland). Jede versicherte Person kann die Ausstellung eines Versicherungsausweises verlangen. Im Berichtsjahr wurden 2877 Versicherungsausweise erstellt. Dies ist ein Rückgang von 4,1 % gegenüber dem Vorjahr (3001).

Individuelles Konto der Versicherten

Die Jahreseinkommen, von denen Versicherte Beiträge an die AHV leisten, dienen als Grundlage für die spätere Rentenberechnung. Über diese Jahreseinkommen führen deshalb die Ausgleichskassen für jede beitragspflichtige Person ein sogenanntes individuelles Konto (IK). Im Berichtsjahr verwaltete die Ausgleichskasse Graubünden insgesamt 704 270 individuelle Konti. Zudem wurden 137 345 (Vorjahr: 155 572) Buchungen auf individuelle Konti von Versicherten vorgenommen. Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr bei den IK-Buchungen ist hauptsächlich auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigungen im Zusammenhang mit dem Lockdown 2020 zurückzuführen. 2020 mussten aufgrund der ausserordentlichen Situation zahlreiche Korrekturen infolge Gesetzesanpassungen oder neuer Weisungen vorgenommen und auf dem IK verbucht werden. 2021 wurden gegenüber dem Vorjahr weniger Beträge ausbezahlt und auf das IK verbucht.

Mittels eines Kontoauszuges können die Versicherten prüfen, ob die Beitragsdauer lückenlos ist oder der Arbeitgebende die abgezogenen Beiträge auch effektiv abrechnet hat. Im Berichtsjahr wurden 4036 (Vorjahr: 4134) Kontoauszüge erstellt.

VA und IK (Anzahl)	2020	2021
Versicherungsausweise	3 001	2 877
IK-Buchungen (AN, SE und NE)	155 572	137 702
IK-Auszüge	470	473
Zusammenrufe von IK-Auszügen	4 134	4 036
Total	163 177	145 088

Arbeitgeberkontrollen

Die unserer Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebenden werden periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert. Die notwendigen Revisionen konnten im Jahr 2021 bis auf wenige begründete Einzelfälle fristgerecht erledigt werden. Für die SVA sind zwei Revisoren im Einsatz.

Anzahl Revisionen (Anzahl)	2020	2021
SVA Graubünden	60	232
Suva Chur und Bellinzona	153	261
RSA	260	123
Total	473	616

Im Berichtsjahr wurden 616 Revisionen durchgeführt, wovon 462 ordentliche Revisionen waren und 154 Spezialaufträge. Die Spezialaufträge mussten infolge von Konkursen, Rechnungsrufen oder bei Betriebsaufgabe durchgeführt werden. Insgesamt führte die SVA Graubünden 232, die Revisionsstelle der Ausgleichskassen (RSA) 123 sowie die Suva 261 Arbeitgeberkontrollen durch. Bei Mitgliedern, die bei der Suva UVG versichert sind, führt die Suva die Arbeitgeberkontrollen im Auftrag der SVA durch. Die Suva hat im Berichtsjahr die Periodizität ihrer Kontrollen mit der SVA angepasst, wodurch einmalig Arbeitgeberkontrollen vorgezogen wurden. Das hohe Auftragsvolumen der Suva ist darauf zurückzuführen.

Im Rahmen der durchgeführten Arbeitgeberkontrollen beliefen sich die Beitragsnachforderungen (AHV und ALV) im Berichtsjahr auf CHF 430 349 und die Beitragsrückerstattungen auf CHF 212 981.

Nachforderungen und Rückerstattungen (AHV/IV/EO-Beiträge) (in CHF)	2020	2021
Beitragsnachforderungen AHV/IV/EO	258 363	430 084
Beitragsrückerstattungen AHV/IV/EO	236 356	212 402
Saldo	22 007	217 682

Leistungen AHV/IV

Hinter der AHV steht der Grundgedanke der Solidarität. In erster Linie basiert die AHV auf der Solidarität zwischen den Generationen: Die laufenden Renten werden durch die sogenannte aktive Bevölkerung finanziert. Dies im Vertrauen darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun und das Werk weiterführen werden. Diese Solidarität zwischen den Generationen wird auch Generationenvertrag genannt.

Rentenerhöhung per 1. Januar 2021

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an (Art. 33ter AHVG). Per 1. Januar 2021 wurden die Renten um rund 0,8 Prozent erhöht. Bei vollständiger Beitragsdauer (Skala 44) betrug die einfache Rente im Jahr 2021 minimal 1195.– Franken und maximal 2390.– Franken pro Monat. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf dabei nicht grösser sein als 150 Prozent der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt bzw. plafoniert. Der ausgerichtete Rentenbetrag für ein Ehepaar betrug somit bei vollständiger Beitragsdauer beider Ehepartner im Berichtsjahr zusammen maximal 3585.– Franken. Auch die Leistungen in der Invalidenversicherung wurden per 1. Januar 2021 der Lohn- und Preisentwicklung angepasst und somit um rund 0,8 Prozent angehoben. Dadurch erhöhten sich auch die Ansätze der Hilflosenentschädigung und betrugen bei einer Hilflosigkeit leichten Grades bei Aufenthalt im Heim 239.– Franken, bei mittleren Grades 598.– Franken und bei schwerem Grad 956.– Franken.

Rentenbestand AHV

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt und erlischt am Ende des Monats, in

dem die rentenberechtigte Person stirbt. Im Jahr 2021 erreichten Männer mit Jahrgang 1956 und Frauen mit Jahrgang 1957 das ordentliche Rentenalter. Für sämtliche Leistungen der AHV muss man sich aktiv melden, da die Leistungen der AHV nicht automatisch bei Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden. Die Anmeldung mit dem amtlichen Formular ist nötig, weil die AHV nur über wenige Angaben der zukünftigen Rentnerinnen und Rentner verfügt. Die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden bearbeitete im Jahr 2021 über 2000 Anmeldungen für eine Altersrente und über 1000 Anträge für eine Rentenvorausberechnung. Die Anzahl der laufenden Altersrenten ist bedingt durch die demografische Entwicklung um weitere knapp 500 auf inzwischen beinahe 27 000 Rentenfälle angestiegen.

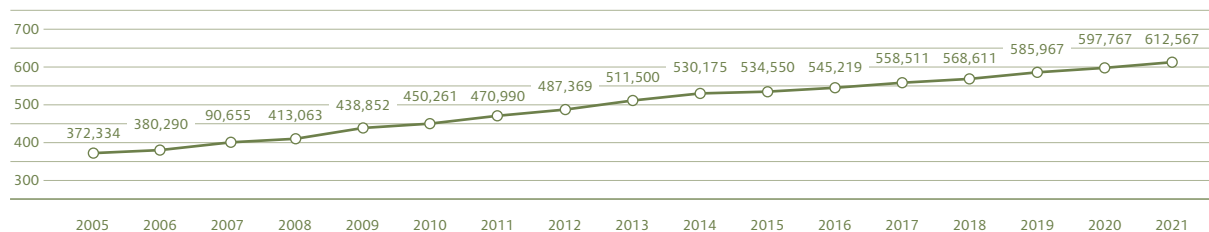
AHV-Leistungsart (Anzahl)	2020	2021
Altersrenten	26 412	26 845
Witwen- und Witwerrenten	682	678
Waisenrenten	275	273
Zusatzrenten für Ehegatten und Kinderrenten	252	264
Hilflosenentschädigungen	840	829
Total	28 461	28 889

Leistungsvolumen AHV

Das Leistungsvolumen hat sich im Bereich AHV im Jahr 2021 um knapp 15 Millionen auf inzwischen über 612 Millionen Franken erhöht. Ungefähr 5 Millionen Franken der Zunahme gegenüber dem Vorjahr sind dabei auf die erfolgte Teuerungsanpassung der Renten per 1. Januar 2021 zurückzuführen. Die restlichen 10 Millionen Franken hängen mit der demografischen Entwicklung der Bevölkerung zusammen.

Leistungen AHV (in Mio CHF)	2020	2021
Rentenleistungen	597,767	612,567
Hilflosenentschädigungen	7,498	7,136
Total	605,265	619,703

Entwicklung AHV-Renten 2005–2021 (in Mio. CHF)



Rentenbestand IV

In jedem Kanton gibt es eine IV-Stelle. Sie entscheidet darüber, auf welche IV-Leistungen die gesundheitlich beeinträchtigte Person Anspruch hat. Für die Berechnung und Auszahlung der Taggelder und IV-Renten sind die Ausgleichskassen zuständig. Im Jahr 2021 wurden knapp 400 IV-Rentenbeschlüsse verarbeitet. Die Anzahl der laufenden Invalidenrenten ist im Berichtsjahr leicht auf 3545 Fälle angestiegen. Zu diesen Hauptrenten bestanden auch noch 640 aktive Kinderrenten.

IV-Leistungsart (Anzahl)	2020	2021
IV-Renten	3 523	3 545
Kinderrenten	598	640
Hilflosenentschädigungen	563	562
IV-Taggelder (Anzahl Bezüger)	429	469
Total	5 113	5 216

Leistungsvolumen IV

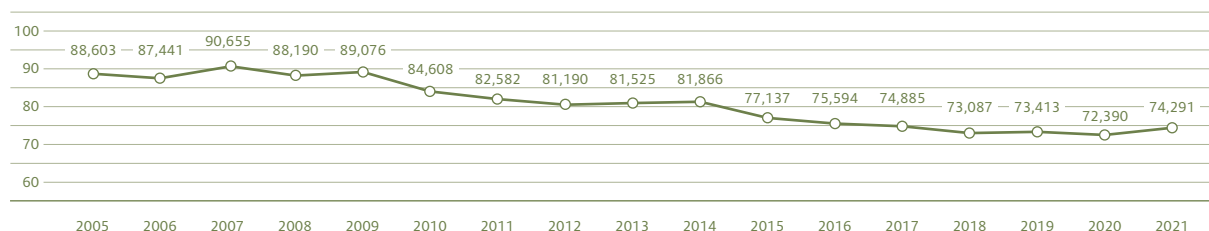
Im Bereich der IV-Rentenleistungen sind sowohl die Anzahl der laufenden Renten sowie der ausgerichtete Rentenbetrag leicht angestiegen. Das Leistungsvolumen stieg um knapp 2 Millionen auf gut 74 Millionen Franken an. Davon waren ungefähr 600 000 Franken auf die erfolgte Teuerungsanpassung per 1. Januar 2021 zurückzuführen.

Leistungen IV (in Mio CHF)	2020	2021
Rentenleistungen	72,390	74,291
Hilflosenentschädigungen	4,080	4,077
IV-Taggelder	8,763	9,657
Total	85,233	88,025

IV-Taggeld

Ein IV-Taggeld kann von der zuständigen IV-Stelle versicherten Personen zugesprochen werden, welche sich in einer Eingliederungs- oder Umschulungsmassnahme befinden. Es handelt sich bei dieser Geldleistung um Lohnersatz. Die Auszahlung erfolgt monatlich und jeweils rückwirkend. Im Berichtsjahr hat die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden knapp 3400 Zahlungen mit einem Leistungsvolumen von etwas mehr als 9,5 Millionen Franken ausgerichtet.

Entwicklung IV-Renten 2005–2021 (in Mio. CHF)



Leistungen Erwerbsersatz

Viele Jahrzehnte war die Erwerbsersatzordnung eine Leistung für den Ausgleich des Erwerbsausfalls während des Militär- oder Zivildienstes oder bei Teilnahme an Kursen von Jugend und Sport. Am 1. Juli 2005 ist die Mutterschaftsentschädigung in die Erwerbsersatzordnung aufgenommen worden, und in diesem Jahr wurden mit der Vaterschaftsentschädigung und mit der Betreuungsentschädigung zwei weitere Leistungen in die Erwerbsersatzordnung integriert.

Der Erwerbsersatz bzw. die Erwerbsausfallentschädigungen sind als Taggeldsystem, und nicht als Rentensystem aufgebaut. Die Leistungen werden über Zuschläge zu den AHV-Beiträgen und durch Erträge des EO-Ausgleichsfonds finanziert. Die Entschädigungen bieten einen angemessenen Ersatz für den Erwerbsausfall bei Dienstpflicht, Mutterschaft, Vaterschaft sowie bei der Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.

Erwerbsersatz bei Dienstpflicht

Anspruch auf Erwerbsersatz haben Personen, welche Dienst in der schweizerischen Armee, im militärischen Frauendienst, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst oder im Zivilschutz leisten. Ebenfalls entschädigt werden Leiterkurse von Jugend und Sport sowie von Jungschützen.

EO-Meldekarten	2020	2021
EO-Meldekarten	6 763	7 109

Total wurden im Berichtsjahr 7109 Meldekarten bearbeitet, was eine Zunahme von 5,12 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Die Zahl der Dienstage reduzierte sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,64 %. Die grosse Zunahme (38,48 %) resultierte bei den Beförderungsdiensten, während bei den ordentlichen Militärdiensten (–12,66 %) und den Ersatzdiensten (–13,87 %) eine Abnahme zu verzeichnen war. Insgesamt wurden 6,70 Mio. Erwerbsersatz für Dienstpflichtige ausbezahlt, was einer Abnahme von 4,39 % entspricht.

EO-Dienstarten (Tage)	2020	2021
Ordentliche Militärdienste	53 081	46 361
Ersatzdienste	9 795	8 436
Beförderungsdienste	7 633	10 570
Zivilschutzdienste	3 757	3 821
Übrige Dienste	1 723	1 754
Total	75 989	70 942

Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, welche im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder Arbeitnehmerin, Selbstständigerwerbende oder Bezügerinnen eines Taggeldes sind. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Anspruchsberechtigten vor der Geburt neun Monate versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig waren.

Insgesamt wurden 1305 Anmeldungen bearbeitet (Vorjahr 1054). Dies entspricht einer Zunahme von 23,81 %. Total wurden im Berichtsjahr CHF 8,57 Mio. für Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt.

Neu ab 1. Juli 2021 wird die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung auf höchstens 56 Tage verlängert, sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind. Mit dieser Massnahme kann der Lohnausfall in rund 80 % der Fälle, in denen ein Neugeborenes länger im Spital bleiben muss, entschädigt und das achtwöchige Arbeitsverbot nach der Geburt abgedeckt werden.

Vaterschaftsentschädigung

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat das Schweizer Volk der Vorlage für die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs zugestimmt. Alle erwerbstätigen Väter sowie Väter, die ein Arbeitslosentaggeld beziehen, haben ab dem 1. Januar 2021 das Recht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub. Sie können diesen Urlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes beziehen, am Stück oder verteilt auf einzelne Tage. Die Entschädigung beträgt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung kann beantragt werden, sobald der Urlaub vollständig bezogen wurde. Seit der Einführung wurden insgesamt 545 Anmeldungen bearbeitet. Total wurden im Berichtsjahr CHF 0,78 Mio. für Vaterschaftsentschädigungen ausbezahlt.

Betreuungsentschädigung BUE

Wie einleitend beschrieben, wurde im Berichtsjahr mit der Betreuungsentschädigung eine weitere Leistung als Erwerbsausfallentschädigung eingeführt. Nähere Ausführungen dazu sind im Sonderthema zur Betreuungsentschädigung auf Seite 16 zu finden.

Anmeldungen MSE, VSE, BUE (Anzahl)	2020	2021
MSE-Anmeldungen	1 054	1 305
VSE-Anmeldungen ab 1. 1. 2021	–	545
BUE-Anmeldungen ab 1. 7. 2021	–	5

Leistungen EO, MSE, VSE, BUE (in Mio CHF)	2020	2021
Erwerbsausfallentschädigungen	7,007	6,699
Mutterschaftsentschädigungen	7,478	8,574
Vaterschaftsentschädigung ab 1. 1. 2021	–	0,780
Betreuungsentschädigung ab 1. 7. 2021	–	0,059
Total	14,485	16,112

Corona-Erwerbsersatz

Nach Ausbruch der Coronapandemie im Frühjahr 2020 musste der Bundesrat rasch reagieren. Er ergriff weitreichende Massnahmen, um die Pandemie einzudämmen und ihre gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen abzufedern. Die Leistungen der Corona-Erwerbsausfallentschädigung in der ersten Welle der Corona-Pandemie basierten auf einer Notverordnung, die am 16. September 2020 ausgelaufen ist. Der Bundesrat hat am 11. September 2020 die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die Corona-Erwerbsausfallentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 17. September 2020 weiter ausbezahlt werden kann. Zudem hat das Bundesparlament am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz geschaffen, und der Bundesrat hat am 4. November 2020 die entsprechende Verordnung erlassen. Die Pandemie blieb unberechenbar, weshalb das Parlament das Gesetz in jeder Session an die Entwicklung anpasste: am 18. Dezember 2020, am 19. März 2021 und am 18. Juni 2021.

Über das Covid-19-Gesetz wurde bereits zweimal abgestimmt. Gegen die Fassung vom 25. September 2020 war das Referendum zustande gekommen. In der Abstimmung vom 13. Juni 2021 nahmen die Stimmberechtigten das Gesetz mit 60 % an. Auch gegen die Änderungen vom 19. März 2021 wurde ein Referendum ergriffen, weshalb dem Schweizer Volk am 28. November 2021 eine zweite Vorlage zur Abstimmung unterbreitet wurde. Nach einem

hitzigen Abstimmungskampf haben die Schweizerinnen und Schweizer auch die zweite Vorlage mit einer deutlichen Zustimmung von 62 % angenommen.

Die stets ändernde Situation der epidemiologischen Lage widerspiegelt sich in den zahlreichen Änderungen der Detailbestimmungen. Das Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz (KS CE) gültig ab 17. September 2020 erfuhr bis Ende Jahr 2021 insgesamt nicht weniger als 20 Anpassungen. Die AHV-Ausgleichskassen waren somit auch im Berichtsjahr mit einigen Herausforderungen in Zusammenhang mit der Corona-Erwerbsausfallentschädigung konfrontiert. Dank hoher Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Mitarbeitenden konnte die SVA diese Zusatzaufgabe sehr gut bewältigen. Die Gesuche konnten weitgehend ohne Verzögerung bearbeitet werden und die Entschädigungen in der Regel zeitnah ausbezahlt werden.

Die Corona-Entschädigung im Jahr 2021 fällt insbesondere bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung höher aus als im Vorjahr. Der Grund liegt darin, dass diese Personen erst seit 17. September 2020 in allen Branchen einen Anspruch auf Corona-Entschädigung geltend machen konnten. Die Entschädigungen infolge Quarantäne sind leicht angestiegen, jedoch ist dies durch den längeren Zeitraum von 12 Monaten in 2021 gegenüber 9,5 Monate im Jahr 2020 zu erklären. Im Berichtsjahr wurden total CHF 22,93 Mio. für Corona-Entschädigungen ausbezahlt (Vorjahr CHF 44,39 Mio.).

Die restlichen Entschädigungen haben im Auszahlungsvolumen zum Teil deutlich abgenommen. Durch die Tatsache, dass für jeden Monat ein neuer Antrag gestellt werden musste, ist die Anzahl der Anmeldungen im Jahr 2021 mit 8767 (Vorjahr 6303) zwar gestiegen, der Auszahlungsbetrag sank hingegen. Da eine Zwangsschliessung nur für kurze Zeit angeordnet wurde, und die Entschädigung nicht wie im Jahr 2020 ohne weitere Prüfung verlängert wurde, ist der Auszahlungsbetrag tiefer als im Vorjahr.

Leistungen EO Corona für das Jahr 2021 (in Mio. CHF, netto)

	Tage	Total
Entschädigung Kinderbetreuung	482	37 564.00
Entschädigung Quarantäne	10 124	1 118 691.20
Entschädigung Zwangsschliessung SE	41 978	3 355 851.20
Entschädigung Veranstaltungsverbot SE	23 346	1 664 181.60
Entschädigung Härtefall SE	107 324	9 972 506.40
Entschädigung AG-ähnliche AN	61 928	6 451 029.60
Entschädigung Gefährdete	3 655	335 964.80
Total	248 837	22 935 788.80

Betreuungsentschädigung

Nachdem das Parlament am 20. Dezember 2019 die Vorlage zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung verabschiedet hat und die Referendumsfrist zur Vorlage im April 2020 unbenutzt abgelaufen ist, traten die Bestimmungen über den Betreuungsurlaub am 1. Juli 2021 in Kraft. Die Vorlage beinhaltet unter anderem einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern.

Eltern erhalten ab dem 1. Juli 2021 einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub, wenn sie ihr gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen und deswegen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen. Während des Betreuungsurlaubs wird eine über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanzierte Betreuungsentschädigung ausbezahlt.

Das Gesundheitswesen kann den zunehmenden Betreuungs- und Pflegebedarf nicht allein abdecken. Angehörige übernehmen hier unverzichtbare Aufgaben. Für sie ist es aber häufig sehr schwierig, Betreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit unter einen Hut zu bringen. Deshalb hat das Parlament die Bedingungen für betreuende und pflegende Angehörige mit konkreten Massnahmen verbessert.

Eckwerte

Der Betreuungsurlaub dauert maximal 14 Wochen und ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten am Stück tage- oder wochenweise zu beziehen. Betroffene Eltern können ihre Erwerbstätigkeit zur Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen und haben in dieser Zeit Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung. Gleichzeitig besteht ein Kündigungsschutz von sechs Monaten ab Anspruchsbeginn (Art. 336c Abs. 1 Bst. cter OR). Ausserdem dürfen die Ferien nicht gekürzt werden, wenn die Eltern den Betreuungsurlaub beziehen (Art. 362 Abs. 1 OR).

Berechnung und Höhe

Für die Berechnung der Betreuungsentschädigung ist das durchschnittliche Einkommen massgebend, das der jeweilige Elternteil unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Urlaubstage erzielt hat. Die Entschädigung

beläuft sich auf 80 Prozent dieses Einkommens, höchstens aber auf 196 Franken pro Tag.

Anmeldung und Durchführung

Der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend zu machen. Diese prüft die Anspruchsvoraussetzungen. Dabei ist sie an das ärztliche Attest, das die gesundheitliche Beeinträchtigung des Kindes bestätigt und Bestandteil der Anmeldung ist, gebunden. Sie muss also nicht prüfen, ob die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Beantragung der Betreuungsentschädigung bei der Ausgleichskasse bestätigt der Arbeitgeber die Glaubwürdigkeit des Arztzeugnisses. Er kann zu gegebener Zeit ein neues verlangen. Für beide Elternteile ist nur eine Ausgleichskasse zuständig. Die Zuständigkeit verbleibt bei der Ausgleichskasse, die vor Beginn des ersten Entschädigungsanspruchs die AHV-Beiträge erhoben hat. Das gilt auch nach einem Arbeitgeberwechsel eines oder beider Elternteile.

Auszahlung

Die Ausgleichskasse zahlt die Entschädigung für die bezogenen Urlaubstage jeweils im folgenden Monat aus. Haben die Eltern während des Betreuungsurlaubs weiterhin Lohn erhalten, geht die Entschädigung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

Seit 1. Juli 2021 wurden bei der SVA Graubünden total fünf Anmeldungen bearbeitet und Betreuungsentschädigungen in der Höhe von rund CHF 60 000.– ausbezahlt.



Kantonale Familienzulagen

Die Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen obliegt der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden, den anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände sowie den von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Familienzulagen bezwecken den teilweisen Ausgleich der Familienlasten und sind ein wichtiges Instrument der eidgenössischen und kantonalen Familienpolitik. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone zur Ausrichtung von Zulagen in einer bestimmten Mindesthöhe. Diese beträgt seit Einführung des FamZG im Jahr 2009 pro Monat unverändert CHF 200.– für Kinderzulagen und CHF 250.– für Ausbildungszulagen. Die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden richtet leicht höhere Zulagen aus: So betragen die Kinderzulagen pro Monat CHF 220.–, die Ausbildungszulagen CHF 270.–.

Änderungen, Neuerungen, Ansätze

Aufgrund der Erhöhung der Renten wurden die Eckwerte, welche massgebend für den Anspruch auf Familienzulagen sind, ebenfalls angepasst. Es betrifft das Mindesteinkommen, welches Erwerbstätige erreichen müssen, das Maximaleinkommen, welches Personen in Ausbildung erzielen dürfen sowie die Maximalgrenze des steuerbaren Einkommens bei nichterwerbstätigen BezügerInnen.

Infolge des Austrittes des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union kommen ab 1. Januar 2021 für grenzüberschreitende Situationen neue Regeln zur Anwendung. Per 1. November 2021 tritt das neue Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt findet kein Export der Familienzulagen mehr statt.

Anmeldungen

Im Berichtsjahr wurden durch den Fachdienst 7940 (im Vorjahr 7422) Anmeldungen bearbeitet. Darin eingeschlossen sind Erstanmeldungen, Änderungsmeldungen sowie die Mitteilung über die Verlängerung der Familienzulagen. Die Zunahme um 6,98 % ist darauf zurückzuführen, dass mehr Ausbildungsnachweise für die Verlängerung von Zulagen eingereicht wurden. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Anzahl der BezügerInnen um 2,56 % zugenommen. Die stärkste Zunahme ist bei den BezügerInnen

als Nichterwerbstätige zu verzeichnen. In ähnlichem Umfang hat (+2,21 %) auch die Anzahl der bezugsberechtigten Kinder und Jugendlichen zugenommen.

Bezügerinnen/Bezüger kantonale Familienzulagen (Anzahl)	2020	2021
Arbeitnehmende	10 901	11 180
Selbstständigerwerbende	535	542
Nichterwerbstätige	213	223
Total	11 649	11 945

Leistungsvolumen FAK

Im Vergleich zum Jahr 2020 hat sich das Volumen der ausbezahlten Familienzulagen der kantonalen Familienausgleichskasse um CHF 1,575 Mio. (1,76 %) auf CHF 90,939 Mio. erhöht. Eine starke Zunahme von 15,25 % resp. CHF 0,176 Mio. konnte bei den Zulagen für Nichterwerbstätige festgestellt werden. Die ausbezahlten Zulagen an Selbstständigerwerbende verzeichnen eine Zunahme von CHF 0,031 Mio., was rund 1,0 % entspricht. Am gesamten Volumen der ausbezahlten Familienzulagen beträgt der Hauptanteil mit 95,23 % die Zulagen für die Arbeitnehmenden.

Leistungen Kant. FAK (in Mio. CHF)	2020	2021
Zulagen an AN	85,236	86,604
Zulagen an SE	2,974	3,005
Zulagen an NE	1,154	1,330
Total	89,364	90,939

Finanzierung

Arbeitgebende sowie die Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht (ANobAG) haben von der AHV-Pflichtigen Lohnsumme einen Beitrag von derzeit 1,65 % an die Familienausgleichskasse zu entrichten. Selbstständigerwerbende leisten einen Beitrag von 1,65 % (auf das AHV-beitragspflichtige Einkommen bis CHF 148 200). Was über dem Höchstbetrag liegt, ist beitragsfrei. Die Finanzierung der Zulagen der Nichterwerbstätigen erfolgt ausschliesslich durch den Kanton.

Beitragsvolumen FAK

Das Beitragsvolumen hat sich um 2,647 Mio. auf CHF 92,190 Mio. erhöht. Eine Zunahme der Beiträge von CHF 2,874 Mio. resp. 3,44 % konnte bei den Arbeitgebenden festgestellt werden. Bei den Selbstständigerwerbenden hingegen ist ein Rückgang von 3,83 % zu verzeichnen.

Beiträge Kant. FAK (in Mio. CHF)	2020	2021
Beiträge der Arbeitgebenden FAK AN	83,619	86,493
Beiträge der SE	5,924	5,697
Total	89,543	92,190

Landwirtschaftliche Familienzulagen

Auch an in der Landwirtschaft erwerbstätige Personen werden eidgenössisch geregelte Familienzulagen ausgerichtet. Die Durchführung der Zulagenordnung in der Landwirtschaft nach Bundesgesetzgebung obliegt der SVA. Die monatlichen Kinderzulagen betragen derzeit im Talgebiet CHF 200.– und im Berggebiet CHF 220.–, die monatlichen Ausbildungszulagen betragen im Talgebiet CHF 250.– und im Berggebiet CHF 270.–.

Der Anspruch auf landwirtschaftliche Familienzulagen besteht dann, wenn keiner der beiden Elternteile einen Anspruch auf kantonale, nichtlandwirtschaftliche Familienzulagen hat. Dies gilt auch bei saisonalen Tätigkeiten ausserhalb der Landwirtschaft. In diesen Fällen besteht der Anspruch primär immer über die ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit, sofern dabei ein Erwerbseinkommen von mindestens CHF 597,50 pro Monat respektive CHF 7170.– pro Jahr erreicht wird. Während den Monaten, in denen kein Nebenerwerb ausgeübt wird, besteht ergänzend der Anspruch auf die landwirtschaftlichen Familienzulagen.

Anmeldungen

Im Berichtsjahr wurden 445 (Vorjahr 437) Anmeldungen bearbeitet. Somit ist das Volumen praktisch gleich geblieben.

Bezügerinnen und Bezüger

Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger für Familienzulagen in der Landwirtschaft bewegt sich im Rahmen der Vorjahre. Die Zahl der bezugsberechtigten Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden reduzierte sich auch im Berichtsjahr weiter von 882 auf 855. Dies entspricht auch dem schweizerischen Trend.

Bezügerinnen/Bezüger FL (Anzahl)	2020	2021
Arbeitnehmende	295	285
Zulagen an Kleinbäuerinnen/Kleinbauer	587	570
Total	882	855

Leistungsvolumen FLG

Insgesamt wurden im Berichtsjahr CHF 4,265 Mio. landwirtschaftliche Familienzulagen ausbezahlt. Dies entspricht in etwa praktisch dem gleichen Volumen wie im Vorjahr (CHF 4,277 Mio). Der Anteil Zulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer beträgt CHF 0,989 bzw. 23,19 %, und der Anteil Zulagen an selbstständige Landwirte und Landwirtinnen beträgt CHF 3,276 Mio. bzw. 76,81 %.

Leistungen FL (in Mio. CHF)	2020	2021
Zulagen an Arbeitnehmende	0,955	0,989
Zulagen an Kleinbäuerinnen/Kleinbauern	3,322	3,276
Total	4,277	4,265

Finanzierung

Die Familienzulagen für selbstständige Landwirte finanzieren ausschliesslich der Bund und die Kantone. An die Zulagen für Arbeitnehmende leisten Arbeitgebende in der Landwirtschaft einen Beitrag von 2,0 % auf dem AHV-pflichtigen Lohn.

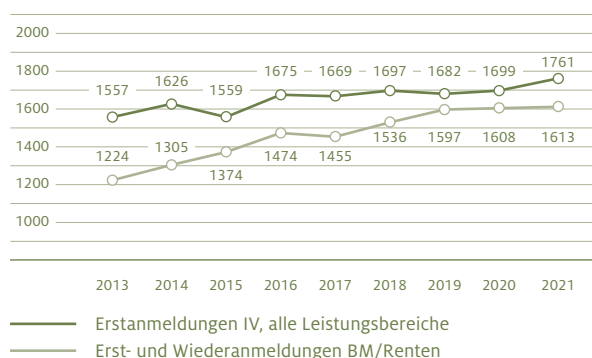
IV-Stelle

Das Jahr 2021 brachte einige Veränderungen in der IV-Stelle. Neben dem Alltagsgeschäft liefen die Vorbereitungen für die Weiterentwicklung IV auf Hochtouren. Sitzungen, Gespräche und Schulungen in verschiedenen Projektgruppen und Gremien wurden durchgeführt. Das zweite grosse Projekt in diesem Jahr war die Einführung einer neuen Version der IV-Fachapplikation Web@AI. Monatelange Planung und Vorbereitung haben sich Anfang Dezember bewährt. Das neue System konnte erfolgreich den Mitarbeitenden der IV-Stelle zur Verfügung gestellt werden. Was die Gesamtarbeitsleistung angesichts der Homeoffice-Empfehlung angeht, ist im zweiten Jahr der Coronapandemie eine gewisse Routine eingeleitet. Die IV-Stelle und die Mitarbeitenden haben in Hinblick auf diese Umstände eine gewisse Flexibilität entwickelt und so konnte stets auf hohem Niveau weitergearbeitet werden. Bei gleichbleibenden Ressourcen sind die Zahlen insgesamt angestiegen. Im Jahr 2021 gab es mehr IV-Erstanmeldungen als im Vorjahr, des Weiteren wurden mehr Leistungen zugesprochen.

Entwicklung der IV-Anmeldungen

Bei den erstmaligen IV-Anmeldungen wurde in den vergangenen Jahren eine Stabilisierung auf hohem Niveau verzeichnet. Mit 1761 erstmaligen Anmeldungen über

Anmeldungen IV-Leistungen



Im Vergleich zu den Vorjahren wurde bei den Erst- und Wiederanmeldungen für Leistungen der Beruflichen Massnahmen und für Rentenleistungen nur eine geringe Zunahme festgestellt. Im Berichtsjahr wurde hier ein Anstieg von 0,3 % auf 1613 Anmeldungen verzeichnet.

alle IV-Leistungen registrierte die IV-Stelle diesbezüglich eine leichte Zunahme von 3,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Entwicklung der IV-Leistungen

Die zugesprochenen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung blieben in der Summe mit 2453 gegenüber dem Vorjahr (2341) stabil. Es wurde hier somit ein leichter Anstieg von 4,8 % verzeichnet. Das grösste Wachstum wurde mit rund 23 % und total 347 Zusprachen bei den Integrationsmassnahmen dokumentiert. Die Hauptursache dafür liegt in der Coronapandemie.

Der grösste Rückgang wurde mit einem Minus von rund 31 % bei der Wiedereingliederung der Rentenbezüger festgestellt. Hier wurden im Jahr 2021 18 Vermittlungen zugesprochen, 8 weniger als im Jahr 2020. Auf dem Weg der erstmaligen beruflichen Ausbildung wurden im Berichtsjahr 376 junge Erwachsene begleitet. Dies entspricht einem Anstieg von rund 4 %.

Die durchgeführten Leistungen der Berufsberatung erhöhten sich mit 246 Fällen um 14 %. Die Umschulungen verzeichneten mit 518 Zusprachen hingegen einen Rückgang von rund 4 %. Im Rahmen der Arbeitsvermittlung mit 437 zugesprochenen Massnahmen war ein Anstieg von 17 % festzustellen. Bei den Zusprachen für Sach- und Geldleistungen der IV-Stelle wurde im Jahr 2021 insgesamt ein Anstieg von 2,1 % verzeichnet. Es wurden dabei 634 IV-Renten zugesprochen, dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg von 70 Rentenzusprachen bzw. rund 12 %. Bei den IV-Hilfsmitteln kam es zu 1232 Zusprachen, dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang von rund 26 %. Hingegen wurde bei den AHV-Hilfsmitteln mit 852 Zusprachen eine Zunahme von 14 % verzeichnet.

Im Berichtsjahr wurden zudem 65 Hilfflosenentschädigungen zur IV (Vorjahr: 52 Fälle) und 301 Hilfflosenentschädigungen zur AHV (Vorjahr: 336 Fälle) zugesprochen. Die Zahl der Zusprachen für Assistenzbeiträge blieb mit 26 wie im Vorjahr (23 Fälle) tief. Im Berichtsjahr wurden 1273 medizinische Massnahmen zugesprochen, was einem Rückgang von rund 6 % entspricht. Gesamthaft kam es im Berichtsjahr zu 6056 Zusprachen und zu 2791 Ablehnungen für Sach- und Geldleistungen. Der Anteil der Zusprachen betrug 68,5 % und war somit leicht höher als im Vorjahr mit 67,6 %.

Rechnungskontrolle

Die IV-Stelle führt die Kontrolle von Rechnungen für medizinische Leistungen, Medikamente, Abklärungsmassnahmen, medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel sowie für Transport- und Reisekosten durch und leitet diese zur Zahlung an die ZAS in Genf weiter. Im Berichtsjahr wurden 38 284 Rechnungen (Vorjahr: 38 628 Rechnungen) im Wert von total rund CHF 51,7 Mio. (Vorjahr: CHF 51,2 Mio) zur Zahlung freigegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete die Anzahl Rechnungen einen leichten Rückgang von 344. Im Gegenzug stieg das finanzielle Volumen an. Rund 56 % der verarbeiteten Rechnungen wurden elektronisch eingereicht, was gegenüber dem Vorjahr erneut einer deutlichen Zunahme von 17 % entspricht.

Einführung elektronisches IV-Rechnungsportal

Der Ausbau der elektronischen Rechnungsstellung führte Ende des Jahres zur Einführung des IV-Rechnungsportals für versicherte Personen. Über diesen digitalen Kanal können versicherte Personen ihre Rechnungen unkompliziert an die IV-Stelle weiterleiten. Den Mitarbeitenden der Rechnungskontrolle ermöglicht dies eine vereinfachte und schnellere Verarbeitung der Rechnungen. Das IV-Rechnungsportal ist auf der SVA-Webseite verlinkt:

www.sva.gr.ch/iv-rechnungsportal

Forum reWork

Arbeitgeberverbände, Sozialversicherungen, Vertreter des Gesundheitssystems und der Gewerkschaften haben sich vor fünf Jahren zu einem Netzwerk zusammengeschlossen, heute bekannt unter dem Namen reWork Netzwerk Graubünden. Das Ziel des Zusammenschlusses besteht darin, den Austausch und die Zusammenarbeit aller Beteiligten in Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg nach längerer krankheits- oder unfallbedingter Absenz zu fördern. Die ideale Plattform dafür bietet das Forum reWork, welches einmal im Jahr stattfindet. Dieser Herbstanlass hat sich inzwischen etabliert, und Vertreter aus den verschiedenen Branchen nehmen daran teil.

Im Berichtsjahr konnte das Forum reWork als Hybrid-Anlass im Medienhaus der Somedia Chur durchgeführt werden. Für die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestand so die Möglichkeit, sich für die Ver-

anstaltung vor Ort oder online für den Live-Stream anzumelden. Sonderthema in diesem Jahr war die Coronapandemie und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Lebensbereiche. Dazwischen gab es Kurzpodien, die die Inputs aus den Referaten aufnahmen. Auch im Zuge der Coronapandemie und deren Folgen, wie beispielsweise Long-Covid, bestätigte sich die Wichtigkeit der Zusammenarbeit von Ärzten, Arbeitgebenden, Versicherern und Arbeitnehmenden. Das vollständige Forum reWork 2021 kann unter folgendem Link angesehen werden:

www.youtube.com/watch?v=MVi2WoigaDg

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die IV

Die möglichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Invalidenversicherung beschäftigte im Berichtsjahr Fachexperten und Politik. Anfangs haben einige IV-Stellen auf unterschiedliche Art und Weise begonnen, versicherte Personen mit einem Bezug zur COVID-19-Pandemie statistisch zu erfassen. Ein schweizweit einheitliches Erfassungssystem lag aber vorerst nicht vor. Ein solches wurde schliesslich im Frühling 2021 rückwirkend eingeführt.

Vereinbarung IVSK/BSV über ein nationales COVID-19-Monitoring

Die IV-Stellenkonferenz (IVSK) hat Anfang 2021 mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vereinbart, dass die IVSK ein einfaches und zweckmässiges COVID-19-Monitoring aufbaut. Dieses COVID-19-Monitoring sollte mit Daten von allen IV-Stellen gespeist werden. Die Idee: Die IV-Stellen erfassen versicherte Personen mit direkten gesundheitlichen Langzeitfolgen nach einer COVID-19-Erkrankung und melden diese einmal pro Monat in anonymisierter Form der Geschäftsstelle der IVSK. Dort werden die Daten der Kantone konsolidiert und ebenfalls im Monatsrhythmus dem BSV gemeldet. Auf eine Erfassung von indirekten Folgen der COVID-19-Pandemie soll dabei aufgrund der entsprechenden Komplexität verzichtet werden. Hierfür müssten andere Methoden gewählt werden (z.B. Forschungsprogramm-Studie). Das entwickelte COVID-19-Monitoring war vorerst auf das Kalenderjahr 2021 ausgerichtet und ging somit von einer Erfassungsperiode von einem Jahr aus. Bereits Ende 2021 wurde allerdings klar, dass die Erfassung 2022 auf diese Weise fortgesetzt werden soll.

Ziel des COVID-19-Monitorings

Durch die Erfassung von versicherten Personen mit direkten gesundheitlichen Langzeitfolgen nach einer COVID-19-Erkrankung soll auf nationaler Ebene eine grobe Einschätzung zu den direkten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Invalidenversicherungen abgeleitet werden können. Die Methode zur Erfassung sollte einfach und pragmatisch ausgestaltet sein. Sie musste für die IV-Stellen mit geringem Aufwand auf Stufe Sachbearbeitung umsetzbar sein. Es bestand kein wissenschaftlicher Qualitätsanspruch an dieses Monitoring. Es galt zudem zu vermeiden, dass die Ressourcen der Regionalen Ärzt-

lichen Dienste (RAD) für die Umsetzung des COVID-19-Monitorings beansprucht werden müssen. Entsprechende Anfragen aus der IV-Stelle an den RAD sollten daher nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen. NICHT Ziel des COVID-19-Monitoring war es, auch die indirekten Folgen der Pandemie und die Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie abzubilden (z.B. Zunahme psychiatrischer Störungen).

Welche versicherten Personen wurden erfasst?

Erfasst wurden nicht nur sogenannte «Long-Covid-Patienten» im engeren Sinn. Bei der Einführung des Monitorings lagen noch keine klaren medizinischen Definitionen für den Begriff «Long-Covid» vor. Erfasst wurden daher alle versicherten Personen jeden Alters, die sich in einem Prozess der Beruflichen Massnahmen oder im Rentenprüfprozess (BM/Renten-Prozess) befanden, die nach Angabe der behandelnden Ärzte/Ärztinnen unter direkten gesundheitlichen Langzeitfolgen mit wesentlichen Funktionseinschränkungen nach einer durchgestandenen COVID-19-Erkrankung leiden. Beispiele (nicht abschliessend):

- anhaltende Atembeschwerden (Belastungsluftnot, Kurzatmigkeit, Husten)
- anhaltende Erschöpfung, Müdigkeit, verminderte Leistungsfähigkeit (Long-Covid, Chronic Fatigue)
- anhaltende Störungen der Konzentration oder der Merkfähigkeit
- anhaltende Muskelschwächen
- anhaltende Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns
- anhaltende Depression
- anhaltende Herzrhythmusstörungen

Erfasst wurden also versicherte Personen, die an wesentlichen Funktionseinschränkungen als Folge von somatischen und psychischen Symptomen leiden, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit entweder direkt durch eine COVID-19-Erkrankung ausgelöst wurden oder deren Verlauf durch eine COVID-19-Erkrankung massgeblich negativ beeinflusst wurde. Es wurden versicherte Personen erfasst, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens als COVID-19-Betroffene im oben beschriebenen Sinne erkannt wurden. Es wurden keine speziellen, zusätzlichen medizinischen Abklärungen vorgenommen, um beispielsweise bei unklaren Fällen mehr Informationen dazu einzuholen.

Welche versicherten Personen wurden NICHT erfasst?

Nicht erfasst wurden versicherte Personen, die unter indirekten gesundheitlichen oder sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie und der Massnahmen zu deren Eindämmung leiden. Beispiele (nicht abschliessend):

- Verschlechterung des Gesundheitszustandes infolge Verschiebung von chirurgischen Eingriffen und von onkologischen Therapien sowie Verschiebung, Abbruch oder Unterbruch von stationären und teilstationären psychiatrischen Behandlungen, etc.
- Entwicklung einer psychischen Erkrankung, bspw. einer Angststörung, ohne je COVID-19-positiv gewesen zu sein, psychische Erkrankung aufgrund der sozialen Isolation, Homeschooling, etc.
- Verschlechterung des Gesundheitszustands aufgrund des Aussetzens von Eingliederungsmassnahmen
- Arbeitsplatzverlust im Lockdown
- Private Beziehungsprobleme als Folge der Homeoffice-Pflicht

Nicht erfasst wurden zudem versicherte Personen, die ihre Beschwerden subjektiv als Folge einer COVID-Erkrankung interpretieren, bei denen die behandelnden Ärzte einen entsprechenden Zusammenhang aber nicht bestätigen oder verneinen oder für unwahrscheinlich erachteten (z.B. Tumorerkrankung, Entwicklung einer Psychose Monate nach einer COVID-Erkrankung).

Erkenntnisse aus dem COVID-19-Monitoring

Auf nationaler Ebene wurden per 31. Dezember 2021 total 1775 versicherte Personen mit direkten gesundheitlichen Langzeitfolgen mit wesentlichen Funktionseinschränkungen nach einer durchgestandenen COVID-19-Erkrankung

gezählt. Davon waren 56 Personen aus dem Kanton Graubünden. Betrachtet man die in Graubünden erfassten Fälle genauer, so kann man feststellen, dass knapp 60 % davon männlich und fast die Hälfte älter als 55 Jahre sind. Die Analyse der Leistungen, die diese 56 Personen bei der IV-Stelle Graubünden im Jahr 2021 zugesprochen bekamen, erbrachte folgendes Bild in untenstehender Tabelle.

Erst bei 22 von 56 Fällen kam es im Jahr 2021 im Kanton Graubünden überhaupt zu Leistungszusprachen. Der weitaus grösste Anteil lag mit 50 % bei den Frühinterventionsmassnahmen, gefolgt von den Integrationsmassnahmen mit 23 %. Die vier zugesprochenen IV-Renten wurden vertiefter analysiert. Bei dreien war die COVID-19-Erkrankung eine zusätzliche Belastung, aber nicht die Hauptursache für die IV-Rente, sondern Krebsleiden und eine psychische Erkrankung. Lediglich eine der vier Renten muss primär auf eine COVID-19-Erkrankung zurückgeführt werden. Allerdings handelt es sich auch hier nicht um einen klassischen Long-Covid-Fall, sondern um eine Person, die auf der Intensivstation schwere Komplikationen erlitten hatte.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass es noch viel zu früh ist, um abzuschätzen, was die konkreten finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Invalidenversicherung sein werden. Die bisherigen Daten lassen zwar eher darauf hoffen, dass die Auswirkungen weniger stark ausfallen werden, als zum Teil befürchtet. Allerdings rechnet die IV in den nächsten Monaten mit weiteren Anmeldungen, die in direkter Verbindung stehen mit einer COVID-19-Erkrankung.

Gruppe	Leistung	Anzahl	Anteil
Eingliederung / Rente	Abklärungsmassnahmen	0	0%
	Arbeitsvermittlung	0	0%
	Berufsberatung	0	0%
	Erstmalige berufliche Ausbildung	0	0%
	Integrationsmassnahmen	5	23%
	Massnahmen der Frühintervention	11	50%
	Rente	4	18%
	Umschulung	0	0%
Hilflosenentschädigung	Hilflosenentschädigung IV	0	0%
	Hilflosenentschädigung Minderjährige	0	0%
Hilfsmittel	Hilfsmittel IV	0	0%
Med. Massn.	Medizinische Massnahmen	0	0%
Andere	Andere	2	9%
Total		22	100%

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer sich in dieser Situation befindet, hat einen rechtlichen Anspruch auf EL. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die Durchführung der EL ist eine der SVA vom Kanton Graubünden übertragene Aufgabe. Die SVA wird hierbei von den AHV-Zweigstellen aktiv unterstützt. Die Gesuche um Gewährung einer EL sind bei der Gemeindefinanzstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers einzureichen. Die Zweigstellen sind dabei auf Wunsch beim Ausfüllen des Anmeldeformulars behilflich. Nach der Überprüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse wird das Gesuch an die SVA weitergeleitet. Weitere wichtige Partner für die SVA sind die Pro-Werke. Die Pro Senectute Werke und die Pro Infirmis leisten einen wertvollen Beitrag als Informations- und Beratungsstellen und sind oft erste Anlaufstelle für die Versicherten.

EL-Reform

Am 1. Januar 2021 trat die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Sie zielt auf den Erhalt des Leistungsniveaus, die stärkere Berücksichtigung des Vermögens und die Verringerung der Schwelleneffekte hin. Die wichtigsten Massnahmen der EL-Reform im Überblick:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
- Einführung einer Eintrittsschwelle
- Einführung einer Rückerstattungspflicht
- Senkung der Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: Tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- Senkung des EL-Mindestbetrags

Neu ist ebenfalls eine Rückerstattungspflicht für die Erben. Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht

die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten.

Für Personen, die bereits EL beziehen, gilt eine Übergangsfrist. Falls die Reform bei ihnen zu tieferen EL führt, behalten sie während längstens drei Jahren die bisherigen Ansprüche. Danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht. Die Durchführungsstellen überprüfen automatisch, welche Konstellation für die Personen vorteilhafter ist. Es muss also kein Gesuch eingereicht werden.

Der SVA Graubünden ist es gelungen, die zahlreichen neuen Bestimmungen aus der EL-Reform ohne grössere Problemstellungen fristgerecht einzuführen. Dies Dank der sehr guten Vorbereitung und des hohen Engagements der Mitarbeitenden.

Anmeldungen

2021 sind bei der SVA Graubünden 976 Neuanmeldungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen eingegangen. Das sind rund 15 % bzw. 178 Anmeldungen weniger als im Vorjahr. Dieser Umstand dürfte in erster Linie auf die per 1. Januar 2021 neu eingeführte Vermögensschwelle zum Bezug von EL von CHF 100 000.– für Einzelpersonen bzw. CHF 200 000.– für Ehepaare zurückzuführen sein.

EL-Geschäftsfälle

Die EL-Durchführungsstelle hat im vergangenen Jahr insgesamt 25 636 Geschäftsfälle zur Bearbeitung erhalten. Nämlich 976 Anmeldungen, 5195 Mutationen, 1287 Revisionen und 18 178 Gesuche für Krankheits- und Behindernungskosten. Der Bestand der laufenden EL-Empfänger ist per 31. Dezember 2021 auf 5734 Fälle zurückgegangen. Im Vorjahr waren es mit 5752 Fällen noch 18 laufende EL-Fälle mehr.

EL-Geschäftsfälle (Anzahl)	2020	2021
EL zu AHV-Renten	3 585	3 564
EL zu IV-Renten/-Taggelder	2 045	2 051
EL zu Hinterlassenenrenten	122	119
Total	5 752	5 734

EL-Personen im Heim

Von den 5734 Personen mit EL-Anspruch beziehen 3683 eine AHV-Rente, davon leben 2608 Personen zu Hause und 1075 im Heim. Von den EL-beziehenden IV-Rentnerinnen und Rentner leben 505 im Heim und 1546 zu

Hause. Rund 28 % aller EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger wohnen somit in einem Alters-, Pflege- oder Wohnheim.

EL-Leistungen

Das Nettoleistungsvolumen für das Jahr 2021 entspricht einem Total von CHF 98,895 Mio. Die erbrachten Leistungen haben somit im Vergleich zum Vorjahr (CHF 97,047) um 1,91 % zugenommen. Der Leistungsanteil für Personen mit einer AHV-Rente beträgt dabei CHF 63,713 Mio., der Leistungsanteil für Personen mit einer IV-Rente beträgt CHF 35,182 Mio.

EL-Leistungen (in Mio. CHF, netto)	2020	2021
EL zu AHV-Renten	62,367	63,713
EL zu IV-Renten	34,680	35,182
Total	97,047	98,895

Anträge für Krankheits- und Behinderungskosten

Nebst den jährlichen Ergänzungsleistungen werden im Rahmen eines vom Bund definierten Leistungskatalogs ebenfalls Beiträge zur Finanzierung von Krankheits- und Behinderungskosten ausbezahlt. Insgesamt wurden 2021 18 178 Anträge zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eingereicht. Dabei wurden insgesamt rund 63 700 Rechnungen geprüft und verarbeitet. Im Vorjahr waren es noch 17 331 Anträge mit rund 60 500 Rechnungen. Das heisst, die Anzahl hat um 4,88 % zugenommen. Rund 76 % der Anträge betrafen dabei die Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich Fr. 1000.–. Die anzahlmässig zweitgrösste Kategorie waren mit 5,28 % der Anzahl der Anträge die Kosten für zahnärztliche Behandlungen.

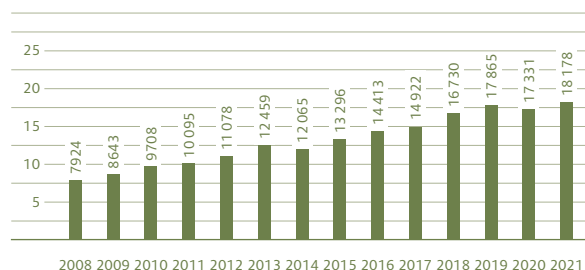
EL-Dokumenteneingang (Anzahl)	2020	2021
Neuanmeldungen	1 154	976
Mutationen	5 538	5 195
Revisionen	810	1 287
Krankheitskosten	17 331	18 178
Total	24 833	25 636

Leistungen für Krankheits- und Behinderungskosten

2021 wurden insgesamt netto CHF 7 453 324.– für Krankheits- und Behinderungskosten vergütet. Diese können nebst den jährlichen Ergänzungsleistungen im Rahmen eines definierten Leistungskataloges geltend gemacht werden. Die grössten Positionen sind dabei mit CHF 3 135 046.– die Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag

von jährlich Fr. 1000.–, CHF 1 729 521.– für die Kosten für zahnärztliche Behandlung (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung), CHF 656 193.– für die Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle, die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten, Begleitetes Wohnen, Betreutes Wohnen im AHV-Alter etc. Diese Kosten werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Entwicklung Anträge für EL-Krankheits- und Behinderungskosten (Anzahl)



Finanzierung

Die EL werden durch Bund und Kanton ausschliesslich aus Steuermitteln finanziert. Der Bund übernimmt dabei fünf Achtel der EL zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs. Der Kanton übernimmt drei Achtel der EL zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs sowie die zusätzlichen Heimkosten und die Krankheits- und Behinderungskosten zu 100 %. Der Kostenanteil des Bundes für das Berichtsjahr beträgt CHF 28 315 636.–. Der Kostenanteil des Kantons für das Berichtsjahr beträgt CHF 70 579 759.–.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 grünes Licht für diesen neuen Sozialversicherungszweig gegeben und das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz und die zugehörige Verordnung am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften wird in den kommenden Jahren in der Schweiz weiter steigen. Gleichzeitig verschärft der demografische Wandel den Wettbewerb um diese Fachkräfte. Die Personenfreizügigkeit mit der EU hilft, diesen Bedarf zu decken. Der Bundesrat will aber sicherstellen, dass Schweizer Unternehmen möglichst viele Arbeitskräfte in der Schweiz rekrutieren. Deshalb hat er im Mai 2019 ein Massnahmenpaket zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen. Dieses Paket sieht sieben Massnahmen vor, die sich mehrheitlich auf eine bessere Arbeitsmarktbeteiligung fokussieren. Die siebte Massnahme ist die Schaffung einer Überbrückungsleistung (ÜL).

In der Schweiz sind die 55- bis 64-Jährigen relativ gut in den Arbeitsmarkt integriert und befinden sich meist in stabileren Anstellungsverhältnissen als jüngere Erwerbstätige. Sie sind konjunkturellen Schwankungen weniger ausgesetzt und haben ein weniger grosses Risiko, arbeitslos zu werden. Allerdings sind ältere Arbeitslose stärker von Langzeitarbeitslosigkeit (länger als ein Jahr) betroffen. Ein fortgeschrittenes Alter, das häufig mit einer nicht mehr zeitgemässen Ausbildung einhergeht, reduziert die Chancen einer beruflichen Wiedereingliederung massiv. So dauert etwa die Stellensuche der über 50-Jährigen rund 1,5-mal länger als im gesamtschweizerischen Durchschnitt. Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) war 2019 nahezu jede vierte arbeitslose Person ab 50 Jahren seit mehr als einem Jahr arbeitslos, während es bei den unter 50-Jährigen jede zehnte war. Bei den Personen ab 60 lag der Anteil sogar bei über einem Drittel.

Die neue Leistung will die Existenz von Arbeitnehmenden sichern, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters ihre Arbeitsstelle verlieren und deren Anspruch auf Arbeitslosentaggeld ausläuft. Die ÜL sind wie die Ergänzungsleistungen Bedarfsleistungen und werden ähnlich

wie diese berechnet. Als Instrument der Existenzsicherung werden die ÜL nicht über Versicherungsbeiträge der Wirtschaft und der Arbeitnehmenden finanziert, sondern ausschliesslich durch allgemeine Bundesmittel. Die Umsetzung erfolgt durch die EL-Stellen, wobei die Kantone die Finanzierung der Durchführung tragen.

Anspruch auf ÜL haben nur Personen ab 60 Jahren, die nach dem 1. Januar 2021 von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der EU/EFTA;
- insgesamt mindestens 20 AHV-Versicherungsjahre, davon mindestens fünf nach dem 50. Altersjahr;
- jährliches Erwerbseinkommen von mindestens 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente oder entsprechende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der AHV in diesen 20 Jahren;
- kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Invalidenrente der IV;
- Vermögen unter 50 000 Franken für alleinstehende Personen oder unter 100 000 Franken für Ehepaare (selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet)

Die Leistung wird grundsätzlich bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet. Bei Personen, bei denen absehbar ist, dass sie mit Eintritt ins ordentliche Rentenalter Ergänzungsleistungen (EL) erhalten werden, endet der Anspruch auf ÜL, sobald sie ihre Altersrente vorbezahlen können.

Die ÜL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und sind bei Alleinstehenden auf 44 123 Franken und bei Ehepaaren auf 66 184 Franken begrenzt. Soweit diese Grenzbeträge noch nicht ausgeschöpft sind, können zusätzliche ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten bis zu 5000 Franken für Alleinstehende bzw. 10 000 Franken für Ehepaare und Personen mit Kindern geltend gemacht werden.

Die Zahl der Anträge und der Anspruchsberechtigung von ÜL wird schrittweise ansteigen, bleibt gesamtschweizerisch bisher aber weit unter den Erwartungen.



2021 haben sich in Graubünden erst wenige Personen für ÜL angemeldet. In bloss vier Fällen ergab sich dabei ein Anspruch, mit einem Leistungsvolumen bis Ende Dezember 2021 von insgesamt 56 739 Franken.

Auch wenn die Zahl der anspruchsberechtigten Personen bisher tief liegt, war die Einführung dieser neuen

Leistung im Berichtsjahr für die Durchführungsstellen und ihre Softwarelieferanten zeitintensiv. Umsetzung und Vollzug sind komplex und aufwendig. Im Vergleich zu den ausgerichteten Leistungen ist der Verwaltungsaufwand bisher sehr hoch.

Individuelle Prämienverbilligungen

Die individuelle Prämienverbilligung ist ein finanzieller Beitrag an die Prämie für die obligatorische Krankenversicherung. Damit werden Personen und Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen entlastet. Die Details wer, wie viel und ab wann Prämienverbilligung erhält, ist kantonal geregelt.

Das schweizweit einheitlich definierte Datenaustauschverfahren zwischen den kantonalen Durchführungsstellen und den Krankenversicherern ist eines der zentralsten Elemente in der Abwicklung der Prämienverbilligung. Die SVA Graubünden legt hohen Wert auf die zeitnahe Verarbeitung der Meldungen. Die Aufbereitung und der Austausch der Daten zwischen dem Fachteam IPV und den Krankenversicherern erfolgt täglich. Zwei weitere sehr wichtige Elemente sind die technischen Schnittstellen zur kantonalen Steuerverwaltung sowie der Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister. Insofern sind die jeweiligen Partner für die Durchführung und Abwicklung der Prämienverbilligung systemrelevant. Die Zusammenarbeit mit unseren Partnern darf als sehr effizient, angenehm und konstruktiv bezeichnet werden, weshalb der regelmässige Austausch und die Kontaktpflege sehr wichtig sind.

Änderungen, Neuerungen, Ansätze

Der Bundesrat hob für das Kalenderjahr 2021 teilweise die Durchschnittsprämien für den Kanton Graubünden pro Kategorie und Region an. Vier Ansätze blieben unverändert und eine Durchschnittsprämie wurde gesenkt. Somit nahmen die Durchschnittsprämien im Vergleich zum Vorjahr um lediglich 0,28 % zu. Unverändert setzte die Regierung des Kantons Graubünden die massgebenden Prämien für die Berechnung der Prämienverbilligung unverändert bei 90 % der Durchschnittsprämie des Bundes an. Für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet das Fachteam Prämienverbilligung den auf der EL-Verfügung aufgeführte Wert zur Vergünstigung der KVG-Prämie an den jeweiligen Krankenversicherer aus.

Anmeldungen/Verfahren

Die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung kann für das laufende Jahr ab Februar bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden. Liegt bei der Bearbeitung

der Anmeldung die definitive Steuerveranlagung noch nicht vor, wird ein Anspruch für eine Vorschussleistung geprüft. Die Vorschussleistung beinhaltet 60 % des provisorisch errechneten Wertes. Der definitive Anspruch wird nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung des Vorjahres errechnet und verfügt. Der Anspruch auf Vorschussleistung wird dabei angerechnet.

Personen mit einem Anspruch per 31. Dezember des Vorjahres erhalten in der Regel Ende Januar des laufenden Jahres einen Vorschuss von 60 % basierend auf der letzten definitiven Verfügung. Die SVA erstellte am 29. Januar 2021 18 022 Mitteilungen für Vorschussleistung. Dabei konnten im Januar 39 878 Personen oder 70 % der Anspruchsberechtigten automatisch mit einer Vorschussleistung bedient werden. Darin nicht enthalten sind die Sonderfälle (Sozialhilfe, Ergänzungsleistung oder Mutterschaftsbeiträge).

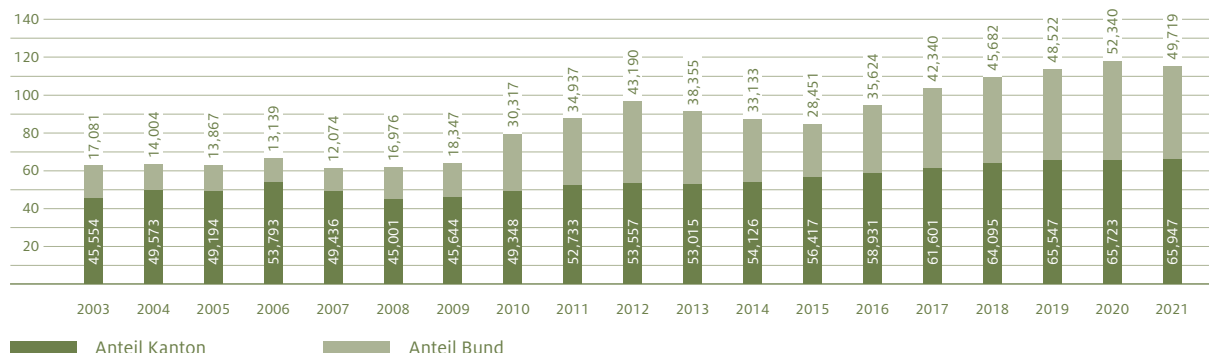
IPV-Dokumenteneingang (Anzahl)	2020	2021
Anmeldungen	10 573	10 685
Anmeldungen Quellenbesteuerte	4 040	4 267
Anmeldungen Sozialhilfebezüger	2 049	1 849
Anmeldungen Mutterschaftsbeiträge	52	50
Total	16 714	16 851

Zusätzlich erstellte das Fachteam im 2021 anhand der eingereichten Anmeldung weitere 3455 Mitteilungen für Vorschussleistung. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 21 477 Mitteilungen für Vorschussleistung in den Versand. Im Kalenderjahr 2021 trafen bei der SVA Graubünden 16 851 Anmeldungen und Meldungen von Personen mit Sozialhilfe, Ergänzungsleistung oder Mutterschaftsbeiträge ein. Die Anzahl der Bezugsberechtigten stieg im 2021 um 0,5 % oder 351 Personen auf 66 877 Bezugsberechtigte an.

IPV-Bezügerinnen/-Bezüger (Anzahl)	2020	2021
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger Allgemein	59 506	59 543
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger EL	7 020	7 334
Total	66 526	66 877

Seit dem 2. November 2021 kann die Anmeldung zum Bezug der Prämienverbilligung neu auch online eingereicht werden. Die Möglichkeit der Online-Anmeldung vereinfacht den Antragstellern die Gesuchseinreichung wesentlich. Die SVA hat die damit verbundenen internen

IPV-Leistungen Anteil Bund/Kanton (in Mio. CHF)



Prozesse und Abläufe angepasst und ebenfalls eine merkliche Effizienzsteigerung erlangt.

Leistungsvolumen

Das gesamthafte Leistungsvolumen der Prämienverbilligung ging im Vorjahresvergleich um 2 % oder 2,397 Mio. zurück. Das Volumen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen nahm um CHF 0,704 Mio. ab. Hingegen stieg das Leistungsvolumen für Personen, die an der Quelle besteuert werden, um 1,073 Mio. an. Das Leistungsvolumen für Personen mit Mutterschaftsbeiträgen und Sozialhilfe entspricht in etwa dem Vorjahr.

IPV-Leistungen (in Mio. CHF netto)	2020	2021
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger Allgemein	85,069	83,376
IPV-Bezügerinnen/-Bezüger EL	32,994	32,290
Total	118,063	115,666

Finanzierung

Der Beitrag des Bundes an die im Kanton Graubünden ausbezahlte Prämienverbilligung wird als Pauschale abgegolten und betrug im Berichtsjahr CHF 65,947 Mio. (57,01 %). Der Kostenanteil des Kantons beträgt im Jahr 2021 CHF 49,719 Mio. (42,99 %).

Projekte/Sonderaufgaben/Besonderes

Durch die am 1. Januar 2021 eingeführte EL-Reform musste die Schnittstelle zum Fachbereich Ergänzungsleistung technisch wesentlich angepasst werden. Die Realisierung dieser technischen Prozesse war sehr herausfordernd, zumal dieser Personenkreis aufgrund ihrer finanziellen Situation auf die umgehende Ausrichtung des EL-Anteils zugunsten der Prämienverbilligung angewiesen ist.

Abgeltung der KVG-Verlustscheine

Die von Bund geregelte Abgeltung der Forderungen aus den Verlustscheinen der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) ist eine weitere vom Kanton Graubünden an die SVA GR übertragene Aufgabe. Die vom Bund zugelassenen Krankenversicherer melden der SVA GR bis spätestens 31. März des Folgejahres die ungedeckten Beträge aus der obligatorischen Krankenversicherung, für die im Vorjahr ein Verlustschein ausgestellt wurde. Der Kanton, in dem der Verlustschein ausgestellt wurde, ist für die Abgeltung zu 85 % zuständig.

Im Kalenderjahr 2021 wurden die Verlustscheine der Krankenversicherer aus dem Kalenderjahr 2020 entschädigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten ausserordentlichen Situation in seiner Verordnung vom 20. März 2020 den Fristenstillstand für die Zeit vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 anordnete. In dieser Zeit standen die Inkasso- und Betreibungsprozesse still. Insofern sind die nachfolgenden Werte in diesem Kontext zu betrachten.

Die im Jahr 2021 ausgerichtete Summe nach Abzug der Rückerstattungen inklusive Ablehnungen betrug CHF 3,526 Mio. (Vorjahr: CHF 3,582 Mio.). Im Berichtsjahr wurden an 34 Krankenversicherer Prämienausstände für 1905 versicherte Personen (Vorjahr: 2077) entschädigt.

KVG Art. 64a – Übernahme Verlustscheine	2020	2021
Abgeltung Verlustscheine an Krankenversicherer (in CHF)	3 582 353	3 525 625
Anzahl versicherte Personen	2 077	1 905
Anzahl Krankenversicherer	34	34

Rechtsdienst

Der interne Rechtsdienst der SVA ist einerseits zuständig für eine fachtechnisch kompetente Abwicklung der Verfahren und berät andererseits auch die Fachdienste in Rechtsfragen.

Die Verfügungen der Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse oder der IV-Stelle sind Verwaltungsakte, welche ein Recht oder eine Pflicht für die beteiligten Parteien begründen oder ein Rechtsverhältnis feststellen. Mit Ausnahme der IV-Stelle kann bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Im IV-Bereich wird der betroffenen versicherten Person im Rahmen des Vorbescheidverfahrens die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder mündlich zum geplanten Entscheid zu äussern. Die Verfügungen der IV-Stelle unterliegen nicht der Einsprache. Gegen Verfügungen der IV-Stelle kann direkt eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht Graubünden erhoben werden. In zweiter Instanz entscheidet das Bundesgericht über die eingereichten Beschwerden.

Einspracheverfahren (Anzahl)	2020	2021
AHV/IV-Renten	8	4
Beiträge	30	40
Arbeitgeberkontrollen	1	2
Betreuungsgutschriften	0	0
Ergänzungsleistungen	69	54
Erwerbsersatzordnung	21	4
Familienzulagen Landwirtschaft	0	0
Individuelle Prämienverbilligung	50	60
Individuelles Konto	0	0
IV-Taggeld	0	0
Kantonale Familienzulagen	8	5
Schadenersatzforderungen	24	31
Zinsen	4	0
Rentenverrechnungen	3	0
Veranlagungsverfügungen	2	6
Total	220	206

Die Anzahl der eingereichten Einsprachen hat sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 14 Fälle reduziert. Ein wesentlicher Rückgang der Einsprachen ist bei den Ergänzungsleistungen (–15) und insbesondere bei der Erwerbsersatzordnung (–17) zu verzeichnen. Der starke Rückgang bei der Erwerbsersatzordnung steht in direktem Zusammenhang mit der Erwerbsausfallentschädigung für Corona. Demgegenüber hat die Anzahl der Einsprachen gegen Verfügungen im AHV-Beitragsbe-

reich und bei den Prämienverbilligungen um je 10 Fälle zugenommen.

Die Zahl der Gerichtsverfahren hat sich im Berichtsjahr insgesamt leicht reduziert. Die erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sanken von 68 auf 58. Die zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren stiegen von 8 auf 14. Die überwiegende Zahl der Verfahren betraf die IV-Stelle. Im Berichtsjahr wurden erstinstanzlich 58 Fälle beurteilt. In 35 Fällen wurden die Entscheide der SVA Graubünden bestätigt.

Erstinstanzliches Gerichtsverfahren (Anzahl)	2020	2021
Alters- und Hinterlassenenversicherung	4	2
Ergänzungsleistungen	3	1
Erwerbsersatzordnung	2	0
Familienzulagen Landwirtschaft	0	0
Kantonale Familienzulagen	1	1
Individuelle Prämienverbilligung	3	2
Invalidenversicherung	49	46
Schadenersatz	6	6
Total	68	58

Zweitinstanzliches Gerichtsverfahren (Anzahl)	2020	2021
Schadenersatz	0	2
IPV	0	1
Alters- und Hinterlassenenversicherung	0	0
Ergänzungsleistungen	0	0
Invalidenversicherung	8	11
Total	8	14

Statuswechsel von einer vollen Erwerbstätigkeit zu einer Teilzeiterwerbstätigkeit

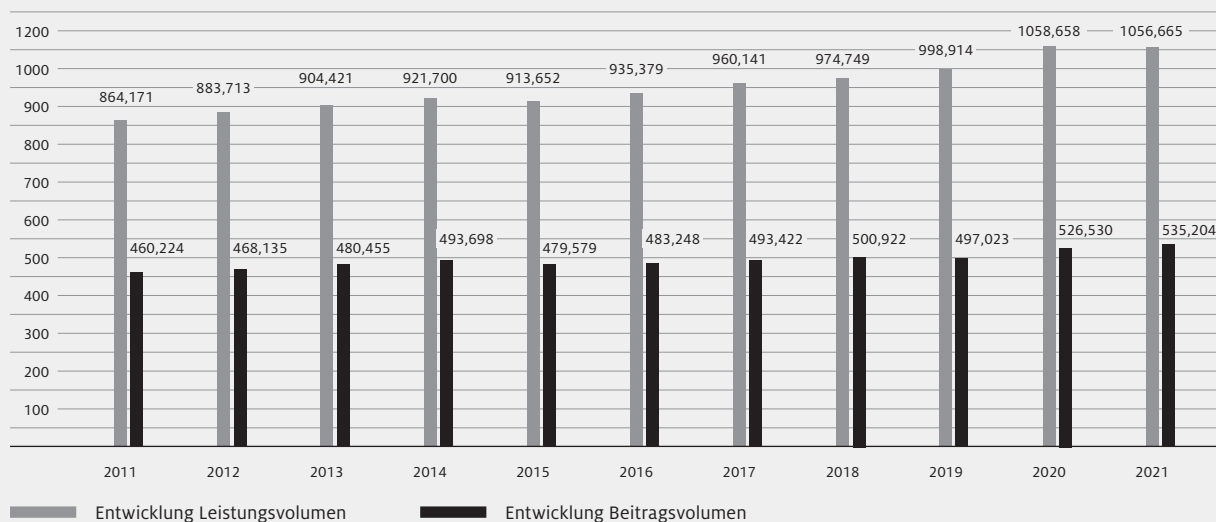
Das Bundesgericht hat im Urteil 8C_280/2020 entschieden, dass der seit 2018 geltende Art. 27bis IVV, in welchem das Modell für die Berechnung des IV-Grads für Teilerwerbstätige neu geregelt wird, den Anforderungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 2. Februar 2016 in Sachen Di Trizio genügt. Damit ist der Statuswechsel aufgrund der Geburt eines Kindes von einer vollen Erwerbstätigkeit zu einer Teilzeiterwerbstätigkeit als alleiniger Revisionsgrund anzuerkennen.

Kennzahlen 2021

	2020 in Mio. CHF	2021 in Mio. CHF	Veränderung %
Beiträge			
AHV/IV/EO	367,438	371,939	1,2
ALV	62,004	63,387	2,2
FLG	1,014	1,007	- 0,7
Kantonale FAK	89,543	92,190	3,0
VK-Beiträge	6,531	6,681	2,3
Leistungen AHV/IV			
AHV	605,265	619,703	2,4
IV	85,233	88,025	3,3
Leistungen EO/MSE/VSE/BUE			
EO	7,007	6,699	- 4,4
MSE	7,478	8,574	14,7
VSE	-	0,780	100,0
BUE	-	0,059	100,0
Corona-Erwerbsersatzentschädigung			
Corona-Erwerbsersatzentschädigung	44,924	23,060	- 48,7
Ergänzungsleistungen			
Ergänzungsleistungen	97,047	98,895	1,9
Individuelle Prämienverbilligungen			
Individuelle Prämienverbilligungen	118,063	115,666	- 2,0
Kinderzulagen			
Zulagen Kantonale FAK	89,364	90,939	1,8
Zulagen FLG	4,277	4,265	- 0,3
Beiträge total	526,530	535,204	1,6
Leistungen total	1 058,658	1 056,665	- 0,2

Im Jahr 2021 reduzierte sich das Leistungsvolumen der SVA Graubünden um CHF 1,993 Mio. bzw. 0,2 %. Dies aufgrund des Rückgangs der Corona-Entschädigungen um CHF 21,864 Mio. Ohne Berücksichtigung der Corona-Entschädigungen stieg das Leistungsvolumen der SVA CHF 19,871 Mio. bzw. 2,0 %. Das Beitragsvolumen stieg im Berichtsjahr um CHF 8,674 Mio. bzw. 1,6 %.

Entwicklung Beiträge und Leistungen SVA (in Mio. CHF)



Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Beiträge AHV / IV / EO				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	2 188 013.60		2 845 786.83	
Zinsen und Kursdifferenzen	799 074.00		682 229.95	
Beiträge		367 438 309.92		371 939 594.89
Zinsen und Kursdifferenzen		1 037 099.33		1 060 068.42
AHV				
Geldleistungen	605 265 204.00		619 702 899.00	
Durchführungskosten	6 420.30		1 218.25	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	45 807.75		5 573.00	
Dienstleistungsentschädigungen	10 725.00		10 400.00	
Zinsen und Kursdifferenzen	1 097.00		34 426.00	
Rückerstattungen		6 319 215.00		7 890 646.00
IV				
Geldleistungen	85 232 915.45		88 025 414.65	
Durchführungskosten	11 776 900.80		12 805 863.03	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	136 696.35		42 509.80	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	530 713.70		591 521.55	
Zinsen und Kursdifferenzen	90 162.00		90 016.00	
Rückerstattungen		2 137 096.70		2 702 205.60
EO				
Geldleistungen	14 484 871.69		16 058 511.65	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	2 470.10		–	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	871 163.65		975 157.90	
Rückerstattungen		265 339.00		299 997.00
FL				
Geldleistungen	4 276 902.94		4 264 688.77	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	–		579.65	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	344.80		1 933.60	
Dienstleistungsentschädigungen	69 194.00		64 690.00	
Zinsen und Kursdifferenzen	–		–	
Beiträge		1 013 603.60		1 006 550.55
Rückerstattungen		110 080.99		87 778.35
ALV				
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	272 147.95		341 301.37	
Dienstleistungsentschädigungen	255 546.40		247 846.60	
Beiträge		62 004 240.60		63 386 696.20
Rückverteilung der CO₂-Abgabe				
Geldleistungen	1 484 487.25		817 738.00	
Rückerstattungen		11 525.90		34 850.10
Corona-Erwerbsersatzentschädigung				
Geldleistungen	44 924 367.20		23 060 132.80	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	2 363 382.25		1 300 108.50	
Dienstleistungsentschädigungen	247 758.00		582 963.00	
Rückerstattungen		529 078.40		124 344.00
Ausgleich Kontokorrent ZAS	449 202 890.68		457 655 017.33	
Ausgleich Kontokorrent ZAS		783 673 667.42		781 675 796.12
Total	1 224 539 256.86	1 224 539 256.86	1 230 208 527.23	1 230 208 527.23

Bilanz RK 1 (Geldmittel) und RK 2 (ZAS)

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2020 Passiven	Aktiven	per 31. 12. 2021 Passiven
Flüssige Mittel	13 182 347.80		8 685 369.21	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	–		588 223.28	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	–		–	
Kontokorrentguthaben	40 679 058.14		37 559 874.01	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 414 970.95		1 942 227.47	
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		9 732 965.80		5 791 689.39
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		3 449 382.00		3 481 903.10
Kontokorrentschulden		39 419 116.91		36 259 515.02
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		2 674 912.18		3 242 586.46
Total	55 276 376.89	55 276 376.89	48 775 693.97	48 775 693.97

Jahresrechnung der IV-Stelle des Kantons Graubünden

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Personalaufwand	7 680 881.89		8 334 192.00	
Sachaufwand	1 426 659.97		1 749 619.92	
Raum-/Liegenschaftskosten	786 872.76		808 598.34	
Dienstleistungen Dritter	1 966 859.62		2 019 439.58	
Dienstleistungserträge		95 410.00		102 673.00
Allgemeine Verwaltungserträge		52 839.29		51 855.46
Rückerstattungen		55 589.90		74 374.15
Übertrag z. L. Betriebsrechnung IV		11 657 435.05		12 682 947.23
Total	11 861 274.24	11 861 274.24	12 911 849.84	12 911 849.84

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2020 Passiven	Aktiven	per 31. 12. 2021 Passiven
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	97 902.87		269 174.98	
Andere Guthaben	22 294.10		22 294.10	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	5 000.00		–	
Laufende Verpflichtungen		52 896.97		151 469.08
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		72 300.00		140 000.00
Total	125 196.97	125 196.97	291 469.08	291 469.08

Die ordentlichen Durchführungskosten der IV-Stelle beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 12,683 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich diese um CHF 1,026 Mio. bzw. 8,8 %. Der Hauptgrund für diesen Anstieg der Durchführungskosten liegt in der Umsetzung der aktuellen IV-Reform (IV-Weiterentwicklung).

Die Aufwendungen der IV-Stelle werden vollumfänglich vom IV-Fonds getragen. Die Budgetvorgaben des BSV konnten auch im Jahr 2021 eingehalten werden.

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Personalaufwand	4 343 883.42		4 696 726.49	
Sachaufwand	3 905 143.29		3 815 879.53	
Raum-/Liegenschaftskosten	627 025.35		595 819.81	
Dienstleistungen Dritter	735 617.18		709 360.95	
Passivzinsen, Kapitalkosten	38 394.76		41 888.29	
Abschreibungen	850 191.18		1 097 156.91	
Allgemeine Verwaltungskosten	24 878.77		21 554.71	
Bildung von Rückstellungen	150 000.00		400 000.00	
Beiträge für eigene Rechnung		6 706 810.40		6 861 424.25
Vermögenserträge		1 472 369.50		1 372 854.67
Entgelte		384 701.18		397 127.65
Dienstleistungserträge		899 280.15		1 391 397.35
Verwaltungskostenvergütungen		1 312 864.20		1 240 829.95
Allgemeine Verwaltungserträge		80 929.36		67 942.08
Rückerstattungen		329 374.30		354 953.61
Auflösung von Rückstellungen		–		–
Ergebnis	511 195.14		308 142.87	
Total	11 186 329.09	11 186 329.09	11 686 529.56	11 686 529.56

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31. 12. 2020 Passiven	Aktiven	per 31. 12. 2021 Passiven
Flüssige Mittel	896 858.14		665 618.38	
Kontokorrentguthaben	1 271 061.51		1 294 550.31	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	3 809 489.44		2 220 935.48	
Andere Guthaben	903 237.13		533 998.79	
Kapitalanlagen	20 745 996.00		23 346 672.00	
Immobilien	1.00		1.00	
Mobilien	550 027.00		550 031.00	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	209 546.00		265 142.00	
Laufende Verpflichtungen		2 935 425.98		2 470 738.85
Kontokorrentschulden		2 246.35		91 526.35
Rückstellungen		14 304 000.00		14 804 000.00
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		241 670.00		299 667.00
Allgemeine Reserven		10 391 678.75		10 902 873.89
Vortrag auf neue Rechnung		511 195.14		308 142.87
Total	28 386 216.22	28 386 216.22	28 876 948.96	28 876 948.96

Die KAK weist nach wie vor eine ausgezeichnete Finanzlage aus. Der Gewinn beträgt im Berichtsjahr rund CHF 0,308 Mio. Im Vergleich zum Voranschlag waren die höheren Verwaltungskostenbeiträge, die aufgrund von realisierten Gewinnen bei den Kapitalanlagen höheren Vermögenserträge sowie die höheren Dienstleistungserträge die Hauptgründe für dieses gute Rechnungsergebnis. Die KAK konnte im Rechnungsjahr 2021 Investitionen in Mobiliar, Maschinen sowie Hard- und Software von insgesamt CHF 0,804 Mio. zulasten der Erfolgsrechnung abschreiben. Zudem konnten Rückstellungen von CHF 0,400 Mio. gebildet werden.

Der betriebliche Cashflow beträgt CHF 0,252 Mio. (Vorjahr: Cashdrain von CHF 0,032 Mio.). Die durchschnittlichen Verwaltungskostenbeiträge betrugen im Berichtsjahr 1,78 % der abgerechneten Beitragssumme (Vorjahr: 1,76 %). Die Bilanz per 31. Dezember 2021 zeigt, dass die KAK ein kerngesundes Unternehmen mit einer ausgezeichneten Eigenkapitalbasis ist.

Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Betriebsrechnung EL-AHV				
Geldleistungen	63 816 905.03		65 842 120.52	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	110 199.25		143 381.70	
Zinsen und Kursdifferenzen	–		–	
Rückerstattungen		1 560 590.79		2 272 838.55
Betriebsrechnung EL-IV				
Geldleistungen	35 743 239.80		36 282 848.16	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	296 470.80		369 593.20	
Zinsen und Kursdifferenzen	–		–	
Rückerstattungen		1 359 664.87		1 469 709.90
Leistungsanteile				
Leistungsanteil Kanton Graubünden		70 601 933.22		70 579 759.13
Leistungsanteil Bund		26 444 626.00		28 315 636.00
Total	99 966 814.88	99 966 814.88	102 637 943.58	102 637 943.58

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Personalaufwand	1 703 264.03		1 727 744.78	
Sachaufwand	487 403.88		502 696.45	
Raum-/Liegenschaftskosten	152 757.58		156 131.12	
Dienstleistungen Dritter	155 849.69		154 820.43	
Abschreibungen	–		–	
Allgemeine Verwaltungskosten	19 502.05		2 932.39	
Bildung von RS für techn. Investitionen	–		100 000.00	
Dienstleistungserträge		800.00		800.00
Verwaltungskostenvergütung ÜL		–		92 946.00
Allgemeine Verwaltungserträge		12 367.23		7 444.27
Rückerstattungen		1 604.35		15 773.00
Auflösung von Rückstellungen		–		–
Vergütung Kanton Graubünden		2 504 005.65		2 527 361.90
Total	2 518 777.23	2 518 777.23	2 644 325.17	2 644 325.17

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2020 Passiven	Aktiven	per 31.12.2021 Passiven
Kontokorrentguthaben	2 043 756.60		1 657 910.25	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 409 842.06		–	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	–		–	
Kontokorrentschulden		3 431 598.66		1 008 774.97
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		–		583 664.28
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		22 000.00		65 471.00
Total	3 453 598.66	3 453 598.66	1 657 910.25	1 657 910.25

Die EL-Durchführungskosten der SVA betrugen im Berichtsjahr CHF 2,527 Mio. und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,023 Mio. bzw. 0,9 %. Der Kostenanteil des Bundes betrug dabei CHF 0,955 Mio. und der Kostenanteil des Kantons CHF 1,572 Mio.

Die für die EL-Durchführungskosten gebildeten Rückstellungen von CHF 0,100 Mio. sind gemäss den Buchführungsweisungen für die Ausgleichskassen in den Netto-Rückstellungen der KAK enthalten. Die Budgetvorgaben des Kantons konnten auch im Jahr 2021 eingehalten werden.

Betriebsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Geldleistungen IPV Allgemein	89 221 036.55		87 555 083.15	
Geldleistungen IPV EL-Bezüger	33 456 545.00		33 354 127.50	
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	30 597.55		22 240.85	
Rückerstattungen IPV Allgemein		4 153 706.10		4 187 988.05
Rückerstattungen IPV EL-Bezüger		491 073.40		924 215.25
Übrige Rückerstattungen (rechtm. bez. KVG)		–		153 588.80
Vergütung Kanton Graubünden		118 063 399.60		115 665 659.40
Total	122 708 179.10	122 708 179.10	120 931 451.50	120 931 451.50

Verwaltungsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Personalaufwand	1 473 685.16		1 522 006.63	
Sachaufwand	577 087.90		599 459.37	
Raum-/Liegenschaftskosten	136 294.32		126 900.93	
Dienstleistungen Dritter	32 153.20		36 234.66	
Abschreibungen	–		–	
Allgemeine Verwaltungskosten	1 332.82		1 539.14	
Bildung von Rückstellungen	100 000.00		50 000.00	
Dienstleistungserträge		25 720.00		25 720.00
Verwaltungskostenvergütungen		61 223.10		47 796.00
Allgemeine Verwaltungserträge		10 271.05		6 699.88
Rückerstattungen		21 084.05		9 045.45
Auflösung von Reserven und Rückstellungen		–		–
Vergütung Kanton Graubünden		2 202 255.20		2 246 879.40
Total	2 320 553.40	2 320 553.40	2 336 140.73	2 336 140.73

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2020 Passiven	Aktiven	per 31.12.2021 Passiven
Kontokorrentguthaben	299 138.85		321 475.40	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 674 535.60		363 283.50	
Andere Guthaben	–		–	
Kontokorrentschulden		1 502 554.35		153 588.80
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		–		–
Rückstellungen		446 920.10		496 920.10
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		24 200.00		34 250.00
Total	1 973 674.45	1 973 674.45	684 758.90	684 758.90

Die IPV-Durchführungskosten der SVA betrugen im Berichtsjahr CHF 2,247 Mio. und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 0,045 Mio. bzw. 2,0 %. Der diesbezügliche Aufwand wird vollumfänglich vom Kanton Graubünden getragen, denn der Bund beteiligt sich im Gegensatz zum Leistungsaufwand nicht an den IPV-Durchführungskosten. Auch bei den IPV-Durchführungskosten konnten im Jahr 2021 die Budgetvorgaben des Kantons eingehalten werden.

Erfolgsrechnung

CHF	Aufwand	2020 Ertrag	Aufwand	2021 Ertrag
Betriebsrechnung				
Geldleistungen	88 209 735.53		89 609 192.20	
Auflösung von Rückstellungen		–		–
Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse	448 690.10		544 390.79	
Beitragsanteile und Rückerstattungen	–		–	
Zinsen und Kursdifferenzen	7 253.70		8 022.20	
Beiträge		89 543 002.40		92 189 578.65
Zinsen und Kursdifferenzen		6 912.11		8 138.77
Rückerstattungen		1 047 773.75		1 371 959.30
Verwaltungsrechnung				
Personalaufwand	930 293.20		942 528.95	
Sachaufwand	450 485.64		433 786.13	
Raum-/Liegenschaftskosten	87 999.39		88 233.45	
Dienstleistungen Dritter	615 456.12		650 177.47	
Abschreibungen	200 000.00		200 000.00	
Allgemeine Verwaltungskosten	888.56		3 507.55	
Bildung von Rückstellungen	25 000.00		25 000.00	
Allgemeine Verwaltungserträge		86 072.66		90 491.62
Auflösung von Reserven und Rückstellungen		200 000.00		200 000.00
VR Kapitalanlagen		2 665 853.15		2 122 604.97
VR Liegenschaften		459 674.13		693 360.11
Ergebnis	3 033 485.96		4 171 294.68	
Total	94 009 288.20	94 009 288.20	96 676 133.42	96 676 133.42

Bilanz

CHF	Aktiven	per 31.12.2020 Passiven	Aktiven	per 31.12.2021 Passiven
Flüssige Mittel	3 948 542.24		2 835 621.05	
Kontokorrentguthaben	2 788 429.03		3 296 429.72	
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1 623 367.85		1 372 108.28	
Andere Guthaben	60 948.15		157 954.45	
Kapitalanlagen	52 293 493.00		57 052 576.00	
Immobilien	13 600 000.00		13 500 000.00	
Mobilien	2.00		3.00	
Abgrenzungs-/Ordnungskonten	138 750.00		141 548.00	
Laufende Verpflichtungen		–		–
Kontokorrentschulden		898 316.45		400 000.00
Schulden bei anderen Rechnungskreisen		–		–
Andere Schulden		2 640.00		2 520.00
Rückstellungen		11 400 000.00		11 625 000.00
Abgrenzungs-/Ordnungskonten		18 850.00		23 700.00
Reserve		62 133 725.82		66 305 020.50
Total	74 453 532.27	74 453 532.27	78 356 240.50	78 356 240.50

Die Jahresrechnung der Familienausgleichskasse schloss im Berichtsjahr mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4,171 Mio. (Vorjahr: Ertragsüberschuss von CHF 3,033 Mio.). Die Hauptgründe für diesen Ertragsüberschuss sind das positive Ergebnis der Betriebsrechnung sowie die aufgrund von realisierten Gewinnen bei den Kapitalanlagen höheren Vermögenserträge. Die Durchführungskosten beliefen sich auf CHF 2,053 Mio. bzw. 2,23 % (Vorjahr: 2,26 %) der abgerechneten Beitragssumme. Die Budgetvorgaben konnten eingehalten werden. Im Berichtsjahr wurden erneut insgesamt netto CHF 0,225 Mio. zweckgebundene Rückstellungen gebildet.

Der Reservestand der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 66,305 Mio. Dies entspricht 72,4 % der jährlichen Aufwendungen. Die zweckgebundenen Spezialreserven (Rückstellungen) betragen per 31. Dezember 2021 CHF 11,625 Mio.



Revisionsberichte

Als gewählte Revisionsstelle gemäss Art. 68 AHVG prüfen wir die Jahresrechnungen und die verschiedenen Geschäftsbereiche der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden. Unsere Prüfungen der Geschäftsführung und Buchhaltung erfolgen nach der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Im Verlaufe des Jahres 2021 wurden von uns folgende Berichte erstellt und an die eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden zugestellt:

- Bericht über die Hauptrevision 2021 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Abschlussrevision 2020 der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2020 der IV-Stelle Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2020 der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2020 des FAK Ausgleichsfonds der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2020 über die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung des Kantons Graubünden
- Revisionsbericht 2020 über die Schlussabrechnung der Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG für das Jahr 2019
- Revisionsbericht 2020 des Geschäftsbereiches Ergänzungsleistungen des Kantons Graubünden
- Revisionsformular 2020 über die Rückverteilung der CO₂-Abgabe

In unseren obigen Berichten haben wir eine sachkundige und vorschriftsgemässe Führung der Geschäfte sowie eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechtsanwendung und Buchführung festgestellt.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir gemäss Weisungen des BSV bis 15. Mai 2022 die Buchführung und Jahresrechnung 2021 prüfen und dem BSV als Aufsichtsbehörde sowie der Verwaltungskommission und der Direktion der SVA Graubünden darüber detailliert Bericht erstatten werden.

Chur, 31. März 2022

Capol & Partner AG

Hans Ulrich Wehrli
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Beda Capol
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Informationen Jahresrechnungen

Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Familienausgleichskassen im Kanton Graubünden

Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten zum Ausgleich der Lasten seit dem 1. Januar 2005 eine jährliche Abgabe in einen Ausgleichsfonds. In den Genuss von Ausgleichszahlungen kommen Familienausgleichskassen mit einer schlechten Ertrags-/Ausgabenstruktur in der Betriebsrechnung basierend auf der Zulagenhöhe und dem Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse.

Die kumulierte Ausgleichsabgabe sämtlicher Familienausgleichskassen belief sich im Berichtsjahr auf CHF 2,209 Mio. und das kumulierte Ausgleichsguthaben auf CHF 1,620 Mio. Der effektive Lastsatz betrug somit im Berichtsjahr 0,090 % (Vorjahr: 0,055 %) der AHV-pflichtigen Lohnsummen bzw. des beitragspflichtigen Einkommens. Der Fonds weist per 31. Dezember 2021 ein Vermögen von CHF 0,175 Mio. aus. Die Regierung des Kantons Graubünden bestimmt den massgebenden Abgabesatz zur Finanzierung des Lastenausgleichs. Dieser Abgabesatz beträgt

seit dem 1. Januar 2021 0,12 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des beitragspflichtigen Einkommens.

Genehmigung Jahresrechnungen der SVA

Die Jahresrechnungen 2021 wurden am 4. Mai 2022 von der Verwaltungskommission der SVA genehmigt.

Rechnungs- und Bewertungsgrundsätze

Massgebend für die Sozialversicherungsanstalt sind die Weisungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).

Entschädigungen der Verwaltungskommission

Die ordentlichen Entschädigungen an die Verwaltungskommission betrugen im Berichtsjahr total CHF 35 000.–. Der Präsident erhielt dabei CHF 10 000.–, die Vizepräsidentin CHF 5000.– und die übrigen fünf Kommissionsmitglieder je CHF 4000.–.

Allgemeine Informationen Revisionen

Revisionen bei der SVA

Die Geschäftstätigkeit der SVA wird jährlich gemäss den massgebenden Vorschriften des Bundes sowie des Kantons Graubünden geprüft. Die Revisionsstelle der SVA, die Capol & Partner AG, Chur, erstattete dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Verwaltungskommission der SVA sowie der Regierung des Kantons Graubünden die notwendigen ausführlichen Berichte. Diese gaben auch im Berichtsjahr zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und bestätigten, dass die Geschäftsführung und die Buchführung in Ordnung sind und die gesetzlichen Bestimmungen von der SVA eingehalten werden.

Audit der IV-Stelle

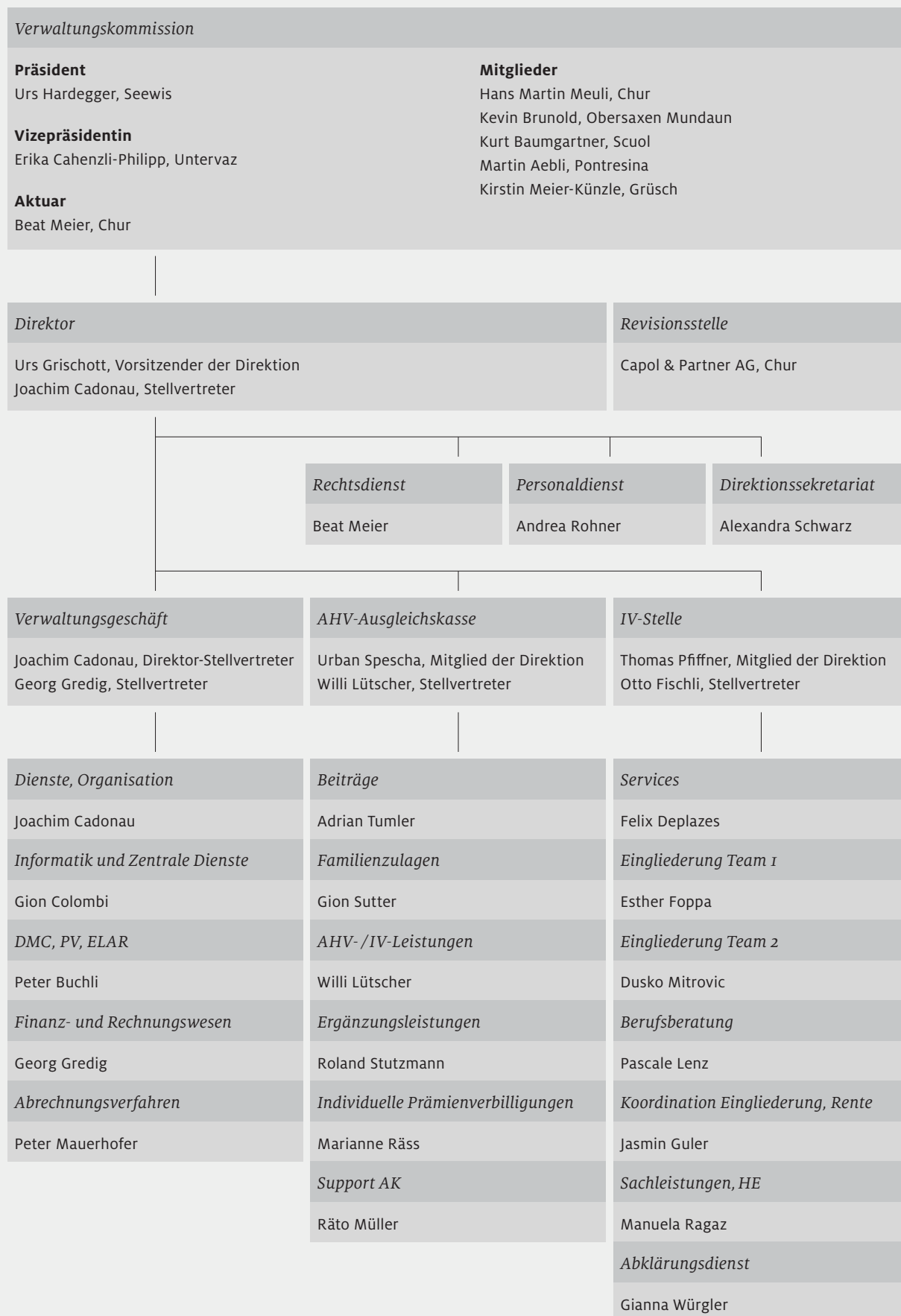
Am 5. Oktober und am 6. Oktober 2021 wurde vom BSV in der IV-Stelle ein Kurzaudit durchgeführt. Die Ergebnisse

des Audits waren wiederum sehr gut und die Risikoeinstufungen der geprüften Fachbereiche durchwegs tief bis mittel. Der Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Audit 2020 war gesamthaft weit fortgeschritten.

Audit Information Security und ICT

Die Ergebnisse des im Jahr 2021 durchgeführten IT-Audits der SVA Graubünden waren wiederum sehr gut. Geprüft wurden die Organisation und die Verantwortlichkeiten, die Datensicherheit, die Systeme, die Netzwerke, die Infrastruktur sowie die vorhandene K-Fall-Vorsorge. Ergänzend wurde wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahr das Security-Verhalten der Mitarbeitenden getestet. Es wurden dabei sowohl Phishing-Testangriffe als auch Social Engineering Tests durchgeführt.

Stand 1. Januar 2022



Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AN	Arbeitnehmer
AnoBAG	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
BM	Berufliche Massnahmen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BUE	Betreuungsentschädigung
CAS	Certificate of Advanced Studies
CHF	Schweizer Franken
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EL	Ergänzungsleistungen
ELAR	Elektronisches Verarbeitungs-, Ablage- und Prozessmanagement-System
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
FAK	Familienausgleichskasse
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
GR	Graubünden
IK	Individuelles Konto
IKS	Internes Kontrollsystem
IPV	Individuelle Prämienverbilligungen
IT	Informationstechnik
IV	Invalidenversicherung
IVSK	IV-Stellenkonferenz
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KAK	Kantonale Ausgleichskasse
K-Fall	Katastrophenfall
KS CE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – Corona-Erwerbsersatz
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MSE	Mutterschaftsentschädigung
NE	Nichterwerbstätige
OR	Obligationenrecht
PwC	PricewaterhouseCoopers International
QRM	Qualitäts- und Risikomanagementsystem
RAD	Regionale Ärztliche Dienste
RSA	Revisionsstelle der Ausgleichskassen
RK	Rechnungskreis
SE	Selbstständigerwerbende
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA	Sozialversicherungsanstalt
ÜL	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
UVG	Unfallversicherung
VA	Versicherungsausweis
VK	Verwaltungskosten
VR	Verwaltungsrechnung
VSE	Vaterschaftsentschädigung
WEIV	Weiterentwicklung der Invalidenversicherung
WBG	Weisungen für Buchführung und Geldverkehr
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

sozial.fair.engagiert.

SVA Graubünden
Ottostrasse 24 | Postfach | 7001 Chur
Telefon 081 257 41 11
Fax 081 257 42 22
Mail info@sva.gr.ch
www.sva.gr.ch

